



Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität,  
Verbraucher- und Klimaschutz  
**Planfeststellungsbehörde**



## Planfeststellungsbeschluss

für die Dammsanierung auf der Strecke der U-Bahnlinie U6  
zwischen dem U-Bahnhof Borsigwerke und dem Kurt-Schumacher-Platz  
im Bezirk Reinickendorf von Berlin

Gesch.Z.: SenUMVK IV E1 / P1902 vom 28.07.2022

Inhaltsverzeichnis

<b>A</b>	<b>Verfügender Teil</b> .....	5
A I	Feststellung des Plans.....	5
A II	Nebenbestimmungen.....	8
A II.1	Allgemeines.....	8
A II.2	Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung.....	9
A II.2.1	Private / Dritte.....	9
A II.2.2	Dauerhafte Inanspruchnahme.....	9
A II.2.3	Temporäre Inanspruchnahme.....	9
A II.3.1	Straßenbauliche Belange, Wiederherstellung.....	9
A II.3.2	Straßenverkehrsbehördliche Belange.....	10
A II.4	Straßenbahn / U-Bahn.....	10
A II.5	Anlagen Dritter.....	10
A II.6	Immissionsschutz.....	10
A II.6.1	Verkehrslärm.....	10
A II.6.2	Baulärm.....	11
A II.6.2.1	Schutz vor bauzeitlicher Lärmbelastung.....	11
A II.6.2.2	Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer bauzeitlicher Lärmwirkungen..	12
A II.6.3	Erschütterung.....	13
A II.6.4	Luft 13	
A II.6.5	Dokumentation baubedingter Lärm- und Erschütterungsimmissionen.....	14
A II.6.6	Vorbehalt weiterer Anordnungen.....	14
A II.7	Natur und Landschaft.....	14
A II.8	Abfall.....	16
A II.9	Denkmalschutz.....	18
A III	Wasserbehördliche Erlaubnis.....	18
A III.1	Bedingung.....	18
A III.2	Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist im Wesentlichen:.....	19
A III.3	Wasserrechtliche Nebenbestimmungen.....	19
A IV	Entscheidungen über Einwendungen.....	21
A V	Entschädigungen.....	21
A VI	Kosten.....	22
A VII	Zusagen der Vorhabenträgerin.....	22
<b>B</b>	<b>Begründung</b> .....	23
B I.	Beschreibung des Vorhabens.....	23
B II.	Verwaltungsverfahren.....	24

---

B III.1.1.	Rechtsgrundlage.....	29
B III.1.2	Zuständigkeit .....	29
B III.2	Umweltverträglichkeit.....	29
B III.2.1	Vorschriften .....	29
B III.2.2	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.....	30
B III.2.3	Straßenbahnvorhaben .....	30
B III.2.4	Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls .....	30
B III.3	Materielles Recht .....	31
B III.3.1	Planrechtfertigung .....	31
B III.3.1.1	Allgemeine Rechtfertigung .....	31
B III.3.1.2	Variantenuntersuchung .....	32
B III.3.1.3	Beurteilung der Planfeststellungsbehörde.....	34
B III.3.2	Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG .....	35
B III.3.2.1	Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung.....	35
B III.3.2.1.1	Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch .....	36
B III.3.2.1.2	Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	38
B III.3.2.1.3	Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser .....	39
B III.3.2.1.4	Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima .....	39
B III.3.2.1.5	Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft ( Stadtbild) und kulturelles Erbe.....	40
B III.3.2.2	Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen.....	41
B III.3.2.3	Gesamtbewertung .....	43
B IV	Festsetzungen und Nebenbestimmungen.....	43
B IV.1	Allgemeines .....	43
B IV.2	Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung .....	43
B IV.3	Straßen.....	44
B IV.4	Straßenbahn / U-Bahn.....	44
B IV.5	Anlagen Dritter .....	45
B IV.6	Immissionsschutz .....	45
B IV.7	Natur und Landschaft.....	52
B IV.8	Abfall .....	53
B IV.9	Denkmalschutz .....	53
B V	Wasserbehördliche Genehmigung.....	54
B VI	Entscheidungen über nicht erledigte Stellungnahmen und Einwendungen .....	55
B VI.1	Auslegung .....	57
B VI.2	Inanspruchnahme privater Grundstücke .....	58
B VI.3	Abhängigkeit zu anderen Vorhaben im Rahmen der Umsetzung .....	58
B VI.4	Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung .....	59
B VI.5	Schienenersatzverkehr .....	60
B VI.6	Denkmalschutz .....	60

B VII	Gesamtabwägung .....	61
<b>C</b>	<b>Kostenentscheidung .....</b>	<b>62</b>
<b>D</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>62</b>
<b>E</b>	<b>Hinweise .....</b>	<b>63</b>
<b>F</b>	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>64</b>

Anhang: Fundstellennachweis

A

Verfügender Teil

A I Feststellung des Plans

Der von den Berliner Verkehrsbetrieben Anstalt des öffentlichen Recht (BVG) mit Schreiben vom 24.03.2020 eingereichte und letztmalig am 04.02.2022 ergänzte Plan für

die Dammsanierung auf der Strecke der U-Bahnlinie U6  
zwischen dem U-Bahnhof Borsigwerke und dem Kurt-Schumacher-Platz  
im Bezirk Reinickendorf von Berlin

bestehend aus

Unterlage	Bezeichnung	Datum
UL 01	Erläuterungsbericht	28.07.2022
UL 04	Lageplan MC_PG111 Lageplan MC_PG112a Lagepläne MC_PG113 bis MC_PG116 Regelquerschnitte MC_PG121 bis MC_PG124	Febr. 2020 04.02.2022 Febr. 2020 Febr. 2020
UL 05	Bauwerksverzeichnis Teil 1 bis 3 (Seiten 1-14)	28.02.2020
UL 06	Grunderwerbspläne MC_PG131 MC_PG132 bis MC_PG135 MC_PG136	28.07.2022 März 2020 28.07.2022
UL 07	Grunderwerbsverzeichnis	28.07.2022
UL 08	Bauwerkspläne Hh_GP301a bis Hh_GP309a Scha_OTI_GP201 bis Scha_OTI_GP203	04.02.2022 Mai 2019
UL 09	Höhenpläne Gleis 1: MC_GP141 bis MC_GP146 Gleis 2: MC_GP151 bis MC_GP156	Febr. 2020 Febr. 2020
UL 10	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne MC_GP160 bis MC_GP168	Febr. 2020
UL 13	Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP-Maßnahmenpläne MC_GP191 bis 196 LBP-Maßnahmenblätter 1 bis 9, 11 und 12 LBP-Maßnahmenblatt 10 (S8)	Febr. 2020 kein Datum 28.07.2022

UL 16	Entwässerung (EW)	
	EW-Entwurf für die Dammstrecke - Erläuterungsbericht	29.02.2020
	Lagepläne EW Endzustand MC_GP401 bis 406	Febr. 2020
	EW-Entwurf bauzeitliche Zufahrtsrampen - Erläuterung	28.02.2020
	Zeichnungen zur Entwässerung der bauzeitl. Anlagen	Febr. 2020
	MC_GP411 bis MC_PG417	

wird gemäß § 28 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) mit den unter A II. enthaltenen Nebenbestimmungen und den in blau und grün eingetragenen Änderungen sowie der wasserbehördlichen Genehmigung gemäß A III. festgestellt.

Die folgenden Änderungen wurden in Form von Grüneinträgen in den Unterlagen eingetragen und verfügt:

Eintrag Nr.	Bezeichnung	Unterlage
G 01	Streichung Trogsanierung	01 - Erläuterungsbericht S. 4
G 02	BE-Fläche nicht erforderlich für das Vorhaben - Streichung von Flächen, die nicht offensichtlich oder nachweislich für die Umsetzung des Vorhabens erforderlich sind	06 - Grunderwerbspläne MC_GP 131 u. 136 07 - Grunderwerbsverzeichnis
G 03	Korrektur der zulässigen tägl. Bauzeit (gem. 32. BImSchV)	13.4 - Maßnahmeblatt 10 (S8)

Weiterhin lagen der Planfeststellungsbehörde zur Beurteilung des Vorhabens zur Information die folgenden Unterlagen vor:

Unterlage	Bezeichnung	Datum
UL 02	Übersichtsplan MC_PG001	Febr. 2020
UL 03	Bestandspläne MC_PG101 bis MC_PG106	Febr. 2020
UL 05	Bauwerksverzeichnis Teil 4 und 5 (Seiten 15-20)	28.02.2020
UL 10	Verkehrsführungsplan Bauphase 1 - Vollsperrung	17.03.2020
	Verkehrskonzept Bauphase 2	17.03.2020
	Verkehrskonzept Bauphase 2	17.03.2020
	Verkehrskonz. (Bauph. 1-3) Kurt-Schumacher-Platz	30.01.2019
	Verkehrsführungsplan (Bauph. 1) Scharnweberstraße	30.01.2019
	Verkehrsführungsplan (Bauph. 2-3) Scharnweberstraße	30.01.2019
	Übersichtsplan / Umleitungsplan Bauphase 1	30.01.2019
	Übersichtsplan / Umleitungsplan Bauphase 2 und 3	17.03.2020
	Verkehrsführungspl. Vollsperrung Zu- & Abfahrt A 111	30.01.2019
	Umleitungsplan Fußgänger Bauphase 1 - Vollsperrung	

UL 11	Koordinierte Leitungspläne MC_PG171 bis MC_PG176	Febr. 2020
UL 12	Faunistische Kartierung Höhlenbaumkartierung Karten 1 bis 4 Faunistische Kartierung	09.01.2019 15.10.2018 17.02.2020
UL 13	Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP-Erläuterungsbericht LBP-Bestands- und Konfliktpläne MC_GP181 bis 186 LBP-Gegenüberstellung E_A LBP-Baumlisten Gleis 1 und Gleis 2 LBP-Kostenschätzung	28.02.200 Febr. 2020 kein Datum kein Datum kein Datum
UL 14	Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVP-Erläuterungsbericht UVP-Übersichtspläne MC_GP451 bis MC_GP455	28.02.2020 Febr. 2020
UL 15	Kampfmittel Ergebnisbericht der Auswertung vorhandener Luftbilder aus dem 2. Weltkrieg auf eventuelle Belastung mit Kampfmitteln nebst Anlagen	05.09.2017
UL 17	Geotechnischer Bericht	24.05.2019
UL 18	Denkmalschutz Erläuterung des Abbruchbegehrens Bericht zu den Untersuchung an den Brückenbauwerken C518 und C519	kein Datum 22.07.2016
UL 19	Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung Teil 1 - Luftschallimmissionen Teil 2 - Erschütterungsimmissionen	17.01.2019 08.01.2020
UL 20.1	Schalltechnische Untersuchungen zu Baulärm	16.01.2019
UL 20.2	Schwingungstechnische Untersuchung zu den Bautätigkeiten	18.01.2019

Aufgrund der materiellen Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen, hierüber hinaus nicht erforderlich. Zugleich wird unter A IV über die Einwendungen entschieden.

Wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses sind:

- a) die Sanierung der Dammstrecke auf der U-Bahnlinie U6 im Bezirk Reinickendorf von Berlin vom U-Bahnhof Borsigwerke bis zum U-Bahnhof Kurt-Schumacher-Platz,
- b) mit Zustimmung des Landesdenkmalamtes der Abriss der Brücke über die Seidelstraße gemäß § 11 Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchG Bln)
- c) der Ersatzneubau der Brücke über die Seidelstraße

- d) mit Zustimmung des Landesdenkmalamtes die Errichtung eines Aufzuges im U-Bahnhof Holzhauser Straße gemäß § 11 Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (DSchG Bln)
- e) im Benehmen mit dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin die Sondernutzungserlaubnis des öffentlichen Straßenlandes für die Widerlager des Brückenneubaus über die Seidelstraße im Bereich des Mittelstreifens der Seidelstraße gemäß § 11 und 12 Berliner Straßengesetz (BerlStrG)
- f) im Benehmen mit dem Bezirksamt Reinickendorf von Berlin sowie des Straßenbaulastträgers der BAB A111 die temporäre Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes gemäß § 11 und 12 BerlStrG sowie § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG)
- g) mit Zustimmung der Obersten Naturschutzbehörde und des Bezirks Reinickendorf von Berlin die Fällung von 271 Bäumen und die Rodung von Gehölzen, eine temporäre Überprägung von Böden auf ca. 2.500 m<sup>2</sup> und eine temporäre Überprägung von angrenzenden Biotoptypen in einem Umfang von insgesamt 22.551,5 m<sup>2</sup>.

Eine Änderung der Pläne ist ohne Zustimmung der Planfeststellungsbehörde nicht zulässig.

## A II Nebenbestimmungen

### A II.1 Allgemeines

- a) Die örtlichen Bauaufsichtsstrukturen der BVG sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB, derzeit SenUMVK IV E 3) rechtzeitig vor Baubeginn unter Angabe von Namen und Telefonnummern mitzuteilen. Änderungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- b) Die Ausführungsplanung, die Gestaltung des Bauablaufes und die Sicherung der Baustellen haben in enger Abstimmung mit den zuständigen Stellen zu erfolgen.
- c) Die von der Baumaßnahme betroffene Öffentlichkeit, insbesondere die Anlieger, sind rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme über die Inanspruchnahme von Flächen oder Flächenteilen, über die Nutzung von Wegen und über Veränderungen in den Zufahrten und Zugängen zu den Grundstücken sowie über die zeitliche Abfolge der Bauarbeiten und mögliche erhebliche Beeinträchtigungen insbesondere durch Immissionen in geeigneter Weise zu informieren. Gleiches gilt bei unvorhergesehenen Änderungen oder Verzögerungen im Bauablauf.
- d) Die grundsätzliche Erreichbarkeit der Grundstücke sowie die Sicherung der Ver- und Entsorgung während der Baumaßnahme ist zu gewährleisten.
- e) Die Durchführung des Vorhabens hat insgesamt nach dem aktuellen Stand der Technik zu erfolgen.
- f) Die während der Baudurchführung beanspruchten Straßen, Wege und sonstigen Grundstücksflächen sind nach Beendigung der Bauarbeiten entsprechend ihres Zustandes vor Baubeginn unter Berücksichtigung der Maßgabe dieser Genehmigung wiederherzustellen.
- g) Die Einhaltung der für die Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften insbesondere bzgl. der Belastung aus Lärm, Erschütterung, Staub sowie der Wasserreinhaltung und dem Schutz von angrenzenden Flächen als auch die mit dem vorliegenden Beschluss angeordneten diesbezüglichen Auflagen hat die Vorhabenträgerin durch regelmäßige Baustellenkontrollen sicherzustellen. Durchführung und Ergebnisse der Kontrollen sind zu

dokumentieren und auf Verlangen der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUMVK IV E1) vorzulegen soweit in Kapitel A dieses Beschlusses nichts anderes verfügt ist.

- h) Beginn sowie Fertigstellung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde (derzeit SenUMVK IV E1) formlos, jedoch schriftlich, anzuzeigen. Mit der Anzeige des Baubeginns hat die Vorhabenträgerin zu bestätigen, dass alle auf diesen Zeitpunkt verfügbaren Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden. Mit der Fertigstellungsanzeige ist eine Erklärung des Betriebsleiters einzureichen, dass das Vorhaben in allen Punkten diesem Beschluss entspricht. Sollte die Verkehrsanlage vor Fertigstellung (die beispielsweise auch die Fertigstellungspflege von Baumeratzpflanzungen umfasst) des Vorhabens in Betrieb genommen werden, so ist vor Inbetriebnahme bei der Planfeststellungsbehörde ein Sachstandsbericht einzureichen, aus dem der aktuelle Stand des Vorhabens hervorgeht und mit dem aufgezeigt wird, wie die Vorhabenträgerin das Vorhaben bis zum Abschluss weiterführen möchte.

## A II.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung

### A II.2.1 Private / Dritte

Für die Umsetzung des Vorhabens werden temporär private Flächen benötigt. Flächen, welche die Vorhabenträgerin gemäß ihren Grunderwerbsunterlagen (UL 06 und UL 07) begehrt, deren Erforderlichkeit jedoch nicht offensichtlich ist und auch nicht nachgewiesen wurde, sind mit diesem Beschluss nicht festgesetzt worden (Grüneintrag G02).

### A II.2.2 Dauerhafte Inanspruchnahme

Vor Inanspruchnahme der für das Vorhaben dauerhaft beanspruchten öffentlichen Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.

### A II.2.3 Temporäre Inanspruchnahme

Vor Inanspruchnahme der für die Durchführung der Baumaßnahme notwendigen Flächen sind, sofern nicht bereits geschehen, rechtzeitig die erforderlichen privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen der Vorhabenträgerin und den jeweiligen Partnern zu schließen.

## A II.3.1 Straßenbauliche Belange, Wiederherstellung

- a) Für die anzupassenden Flächen des Straßenraums, insbesondere die Blindenleiführung, sind ebenfalls sowohl die in Berlin geltenden technischen Regelwerke als auch die Ausführungsvorschriften des Berliner Straßengesetzes (AV Geh- und Radwege) zu beachten und einzuhalten. Der Bau hat nach vorheriger Zustimmung des Straßenbaulastträgers zu den Ausführungsplänen unter dessen Fachaufsicht zu erfolgen. Die Belange der Menschen mit Behinderung sind im Rahmen der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Die Einbindung des Aufzuges in das Blindenleitsystem ist mit dem Allgemeinen Blinden- und Sehbehindertenverein Berlin gegr. 1874 e. V. (ABS) abzustimmen. Auf Verlangen der zuständigen Stelle (derzeit SenUMVK IV C 1) ist für die zu ändernde Kreuzung der U-Bahn mit der Seidelstraße eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Land Berlin zu schließen.

- b) Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass alle im Einwirkungsbereich des Vorhabens liegenden Verkehrsbauwerke zu keiner Zeit durch das Vorhaben in ihrer Standsicherheit, Dauerhaftigkeit und Verkehrssicherheit beeinträchtigt werden. Auf Verlangen der Straßenbaulastträger sind diesen vor Baubeginn geeignete Nachweise vorzulegen.
- c) Für den bauzeitlichen Teilrückbau und die Wiederherstellung der Lärmschutzwand für die Rampe 6 - Seidelbecken der Anschlussstelle Seidelstraße der BAB A 111 ist dem Straßenbaulastträger vor Beginn der Arbeiten ein Konzept zur Zustimmung vorzulegen.
- d) Soweit Änderungen an der Straßenbeleuchtung zu besorgen sind, ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Beleuchtungskonzept zu erarbeiten und der zuständigen Behörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher - und Klimaschutz, Abteilung V) zur Zustimmung vorzulegen und unter ihrer Aufsicht umzusetzen.
- e) Bezüglich der Wiederherstellung der Gemeindestraßen gelten die Bestimmungen des Berliner Straßengesetzes.

#### A II.3.2 Straßenverkehrsbehördliche Belange

Die straßenverkehrsbehördlichen Maßnahmen gemäß § 45 StVO sind rechtzeitig vor Baubeginn bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu veranlassen. Die Umsetzung hat nach vorheriger Zustimmung der Straßenverkehrsbehörde zu den Ausführungsplänen unter deren Fachaufsicht zu erfolgen.

#### A II.4 Straßenbahn / U-Bahn

Vor Baubeginn sind der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) die Ausführungsunterlagen zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 der Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn (BOStrab) vorzulegen. Die bauliche Umsetzung der U-Bahnanlage hat unter der Fachaufsicht der TAB zu erfolgen.

#### A II.5 Anlagen Dritter

Die von den Leitungsträgern Berliner Wasserbetriebe, Stromnetz Berlin GmbH, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co KG, 1&1 Versatel Deutschland GmbH, IT Dienstleistungszentrum Berlin, Vodafone Kabel Deutschland GmbH und GDMcom GmbH gegebenen Hinweise zum Leitungsbestand und zur Ausführungsplanung sind zu beachten. Insbesondere sind die Ausführungsunterlagen rechtzeitig vor Baubeginn den im Baubereich angezeigten Leitungsträgern vorzulegen. Sich daraus ergebende technische Hinweise zu den Ausführungsarbeiten sind zu beachten.

#### A II.6 Immissionsschutz

##### A II.6.1 Verkehrslärm

Die durch die im Rahmen der Sanierung entstehenden reflektierenden schallharten Flächen im Bereich der Dammkrone sind dauerhaft wirksam mit hochabsorbierenden Materialien zu

verkleiden. Der Schalldämmwert ist dabei so zu wählen, dass gegenüber der bestehenden Konstruktion keine Zunahme der Lärmbelastung zu erwarten ist.

Die Vorhabenträgerin hat vor Baubeginn über geeignete Messungen die aus dem Betrieb der bestehenden U-Bahnanlage ausgehende Lärmbelastung zu dokumentieren. Den Messungen ist ein Konzept zugrunde zu legen, das der Immissionsschutzbehörde über die Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen ist. Das Konzept ist darauf auszulegen, dass über Vergleichsmessungen nach Umsetzung des Vorhabens eine Aussage darüber getroffen werden kann, inwieweit mit dem Vorhaben eine Steigerung der Lärmbelastung verbunden ist.

#### A II.6.2 Baulärm

##### A II.6.2.1 Schutz vor bauzeitlicher Lärmbelastung

- a) Die Vorhabenträgerin hat zu gewährleisten, dass die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm), die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) und das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG Bln) beachtet werden.
- b) Bauarbeiten sind in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen nicht erlaubt. Ausnahmsweise wird der Abriss der Brücke über der Seidelstraße in Nachtstunden sowie am Wochenende dem Grunde nach gestattet; diese Zeit ist auf ein Minimum zu begrenzen. Der Immissionsschutzbehörde ist vor Baubeginn ein Ausführungskonzept mit Lärmprognose zur Genehmigung vorzulegen.
- c) Einzelfallbezogen ist Personen mit besonderen Härten in Bezug auf die Baulärmbelastung bei Tagarbeiten ein Ausweichquartier anzubieten.
- d) Zur Sicherstellung der Einhaltung der Auflagen und als Ansprechpartner für betroffene Anwohner Gewerbetreibende hat die Vorhabenträgerin einen Baulärmbeauftragten für etwaige Fragen oder Beanstandungen zu benennen. Die betreffende Person ist unter Angabe ihrer Adresse und ihrer Rufnummer der Planfeststellungsbehörde und darüber hinaus den Anwohner und Gewerbetreibenden vor Baubeginn in geeigneter Weise bekannt zu geben.
- e) Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm sind zu unterlassen.
- f) Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen lärmarm arbeiten sowie bezüglich der Abgasemissionen den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- g) Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche, Erschütterungen, Abgasemissionen und Staubbelastungen verhindert werden, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.
- h) Die Betriebsdauer der die Geräuschsituation dominierenden Baumaschinen ist entsprechend AVV Baulärm auf eine tägliche Betriebsdauer von maximal 8 Stunden zu begrenzen.

- i) Baggerbetriebene Hydraulikmeißel sind maximal 6 Stunden täglich, verteilt auf die Zeitfenster zwischen 08:00 und 13:00 Uhr und zwischen 14:00 und 17:00 Uhr zu betreiben. Die Arbeiten sind mit einem kleinen Meißel (Schalleistungspegel-Trägergerät mit Anbaugerät  $LW_{Aeq} \leq 114 \text{ dB(A)}$ ) vorzunehmen.
- j) Das lärmintensive Schneiden von Baumaterialien wie beispielsweise von Gehwegplatten oder Bordsteinen hat abseits, in großem Abstand von lärmempfindlichen Immissionsorten wie Außenwohnbereichen, Wohnhäusern oder Gebäuden mit Büronutzung, Arztpraxen o. ä. zu erfolgen. Ist dieser Abstand nicht zu gewährleisten, sind lärmempfindliche Nutzungen wie Wohnen durch wirksame Abschirmungen (z.B. mobile Lärmschutzwände/-einhausungen ö.ä.) zu schützen.

#### A II.6.2.2 Entschädigung wegen verbleibender unzumutbarer bauzeitlicher Lärmwirkungen

Den von Baulärm Betroffenen steht gegen die Vorhabenträgerin ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld wegen unzumutbarer baubedingter Lärmbeeinträchtigungen zu.

Die Entschädigung für baubedingte Lärmbeeinträchtigungen ist zu leisten für:

- a) Außenwohnbereiche für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der nach AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel bezogen auf den Tag größer gleich  $60 \text{ dB(A)}$  am Tag und im Industriegebiet nördlich des Bahndamms zwischen der Otisstraße und der Holzhauser Straße den Beurteilungspegel von  $70 \text{ dB(A)}$  übersteigt. In Bereichen mit einer Vorbelastung aus dem Verkehrslärm ist die Entschädigung zu leisten, sofern die Baulärmbelastung die Vorbelastung aus dem Gesamtverkehrslärm übersteigt.
- b) Innenräume am Tag für die Anzahl der Tage, an denen der nach AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel bezogen auf den Tag im Wirkungsbereich des Vorhabens je nach Raumnutzung den maßgebenden Innenschalldruckpegel für die hier dominierenden Nutzungen wie

- Wohnungen, Büros (Einzel-, Mehrpersonen- und ruhebedürftige Büros), Tagungsräume und Arztpraxen	45 dB(A) tags
und	35 dB(A) nachts

sowie

- Großraumbüros, Restaurants und Ladengeschäfte	50 dB(A)
---	----------

überschreitet.

In Bereichen mit einer Vorbelastung aus dem Verkehrslärm ist die Entschädigung zu leisten, sofern die Baulärmbelastung die Vorbelastung aus dem Gesamtverkehrslärm übersteigt.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe sind zu berücksichtigen:

- die Höhe der Überschreitung der gem. vorstehender Buchstaben a) und b) jeweils zutreffenden festgesetzten Entschädigungsschwellenwerte durch den auf Grundlage der an einzelnen Messpunkten festgestellten und nach AVV Baulärm auf die einzelnen maßgeblichen Immissionsorte berechneten Baulärmpegel,

- die Anzahl der Tage, an denen die Beurteilungspegel höher als die o.g. festgesetzten Entschädigungsschwellenwerte waren.

Die Kosten für die Ermittlung des Zeitraums und für die Höhe der unzumutbaren baubedingten Lärmbeeinträchtigung trägt die Vorhabenträgerin.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer bzw. dem gewerblichen Mieter zu vereinbaren. Soweit die Parteien über die zu leistende Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren.

Die potenziell von unzumutbaren baubedingten Lärmbeeinträchtigungen Betroffenen sind von der Vorhabenträgerin auf ihre Anspruchsberechtigung schriftlich hinzuweisen.

Für Betroffene, die in dem Zeitraum der unzumutbarer bauzeitlichen Lärmbeeinträchtigung ein von der Vorhabenträgerin angebotenes Ausweichquartier nutzen, entfällt der Entschädigungsanspruch.

#### A II.6.3 Erschütterung

- a) Nach dem Stand der Technik vermeidbare Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch bauzeitliche Erschütterungen sind zu unterlassen.
- b) Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsimmissionen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
- c) Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Erschütterungen verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.
- d) Zum Schutz von Menschen in Gebäuden vor unzumutbaren bauzeitlichen Erschütterungen hat die Vorhabenträgerin sicherzustellen, dass die in der DIN 4150-2:1999-06 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) vorgegebenen Anhaltswerte eingehalten werden.
- e) Zum Schutz der vorhandenen Bebauung vor Schäden hat die Vorhabenträgerin zu gewährleisten, dass durch die Bautätigkeit die Anhaltswerte der DIN 4150-3:2016-12 (Einwirkungen auf bauliche Anlagen) nicht überschritten werden.  
Beim Einbringen von Spundwänden und sonstigen Verbauten sowie beim Einbringen der Gründungen für Fahrleitungsmasten ist auf den Einsatz von Schlagrammen zu verzichten. Stattdessen sind erschütterungsärmere Verfahren (z. B. Vibrationsramme, Spundwandpresse oder Bohrpfähle) anzuwenden. Welches Einbringverfahren einschließlich der dabei einzusetzenden Maschinen aufgrund der konkreten Beschaffenheit des Baugrundes geeignet ist, ist im Zweifelsfall durch Probeversuche zu ermitteln. Diese sind von einer erfahrenen Fachfirma durchzuführen. Soweit Vibrationsrammen eingesetzt werden, müssen diese eine Einsatzfrequenz von  $f \geq 35$  Hz und ein veränderliches statisches Moment aufweisen.

#### A II.6.4 Luft

Nach dem Stand der Technik vermeidbare bauzeitliche Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Abgase und Staub sind zu unterlassen.

Die Vorhabenträgerin hat, insbesondere bereits über die Ausschreibung, sicherzustellen, dass ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Abgasemissionen den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass jede Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Abgasemissionen und Staubbelastungen verhindert werden, die nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik vermeidbar sind.

#### A II.6.5 Dokumentation baubedingter Lärm- und Erschütterungsimmissionen

Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, zur Ermittlung und Dokumentation des im Baugebiet verursachten Lärms und der Erschütterungen sowie zur Ermittlung der Überschreitungshäufigkeit der Lärmbelastung vor Beginn der Bauarbeiten geeignete Messstellen zur Ermittlung der baubedingten Lärm- und Erschütterungsimmissionen (Monitoring) zu errichten. Über das Monitoring ist auch die Vorbelastung aus dem Gesamtverkehrslärm zu erfassen. Die Vorhabenträgerin hat rechtzeitig vor Baubeginn ein Konzept für das Monitoring zu erarbeiten und es der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Beim baubegleitenden Erschütterungsmonitoring sind zumindest alle erschütterungsgefährdeten Gebäude zu berücksichtigen. Während des Zeitraums vom Beginn der Bautätigkeit bis zum vollständigen Abschluss der Baumaßnahme sind mit jeweils einer Woche Vor- bzw. Nachlauf durchgängig Messungen vorzunehmen. Die Vorhabenträgerin ist verpflichtet, die ermittelten Daten und Ergebnisse zu dokumentieren und zur späteren Beweissicherung aufzubewahren. Weiterhin sind die ermittelten Daten der Planfeststellungsbehörde monatlich sowohl in tabellarischer als auch in grafischer Form zuzusenden und den Betroffenen auf Verlangen in geeigneter Form zugänglich zu machen.

Bei Erreichen kritischer Erschütterungswerte sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Planfeststellungsbehörde ist zu informieren. Die Arbeiten dürfen erst nach Ergreifen geeigneter Maßnahmen (z. B. Wahl eines anderen Bauverfahrens), mit denen die Anhaltswerte der DIN 4150-3 eingehalten werden können bzw. durch die nachweislich keine Schäden an den Gebäuden zu erwarten sind, wiederaufgenommen werden.

#### A II.6.6 Vorbehalt weiterer Anordnungen

Zeichnet sich nach der konkretisierten Bauablaufplanung oder nach den Ergebnissen der unter A II.8.2.3. angeordneten kontinuierlichen Kontrollmessungen ab, dass der Beurteilungspegel für Baulärm an mehr als den prognostizierten Tagen einen Wert von 70 dB(A) überschreitet, oder erhöht sich die vorgesehene Gesamtbauzeit (39 Monate) um mehr als sechs Monate, behält sich die Planfeststellungsbehörde die Anordnung weiterer Maßnahmen vor. Gleiches gilt in Bezug auf Erschütterungen und sekundären Luftschall, falls sich herausstellt, dass entgegen der Prognose die gesetzlichen Anhaltswerte nicht eingehalten werden.

#### A II.7 Natur und Landschaft

a) Die im Maßnahmenverzeichnis des Landschaftspflegerischen Begleitplans (UL 13) aufgeführten Vermeidungs-, Schutz-, Gestaltungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

- S1 Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit
- S2 Schutz von Gehölzen im Arbeitsfeld

- S3 Schutz von Gewässern und Grundwasser
- S4 Errichtung eines Amphibienschutzzauns
- S5 Anlegen eines Ersatzhabitats zur möglichen Zwischenhaltung von Zauneidechsen
- S6 Anbringen von vier Fledermauskästen
- S7 Maßnahmen zum Bodenschutz
- S8 Emissionsmindernde Maßnahmen
- S9 Ökologische Baubegleitung
- V1 Ausweisung konfliktarmer Bereiche zur Anlage temporärer BE-Flächen und Zufahrten
- V2 Minimierung bauzeitlich beanspruchter Flächen
- A1/G1 Gestaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Grünanlagen am Seidelbecken

werden hiermit festgesetzt. Sie sind entsprechend der Maßnahmenblätter umzusetzen und, soweit nicht nur bauzeitlich bedingt, dauerhaft aufrechtzuerhalten.

Mit der Durchführung der Kompensationsmaßnahmen ist unverzüglich nach Abschluss der Baumaßnahme zu beginnen. Diese sind einschließlich der Fertigstellungspflege spätestens zwei Jahre nach Abschluss der Baumaßnahme fertigzustellen, sofern in den Maßnahmenblättern nichts anderes verfügt ist.

Beginn und Fertigstellung der Ausgleichsmaßnahmen sind der Planfeststellungsbehörde und der Obersten Naturschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

- b) Aufgrabungen müssen innerhalb des geschützten Wurzelbereichs der Bäume (Kronentraufe zzgl. 1,50 m) vorab zur Wurzelsichtung in Handschachtung erfolgen. Die notwendige Durchtrennung freigelegter Wurzeln mit einem Durchmesser von mehr als 2,0 cm bedarf einer gesonderten Genehmigung. Diese ist ggf. direkt beim Umwelt- und Naturschutzamt, Fachbereich Naturschutz des Bezirkes Reinickendorf von Berlin, zu erwirken.
- c) Das Fällen und Beschneiden von Bäumen darf gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) nur in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Bäume und geschützte Bäume im Bereich der Baustelle und der Baustelleneinrichtungsfläche sowie Bäume und geschützte Bäume, deren Krone und / oder Wurzeln in die Baustelle oder Baustelleneinrichtungsfläche hineinragen, sind gemäß § 13 Satz 1 und § 15 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz des Baumbestandes in Berlin (BaumSchVO) unter Einhaltung der DIN 18920 - Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen von Baumaßnahmen und der Richtlinie zum Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen (RAS-LP4 vom 20.09.1999) - zu erhalten und zu schützen. Sie dürfen durch das Baugeschehen nicht in ihrem Fortbestand beeinträchtigt werden. Für eine Entnahme und Umsetzung im unmittelbaren Vorfeld der Fällung ggf. doch aufgefundenener winterschlafender oder lethargischer Tiere ist eine Ausnahme erforderlich.

- d) Nach Bewertung der Eingriffe in die Natur und Umwelt einerseits und nach den Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen andererseits verbleibt ein Kompensationsdefizit; das Defizit ist monetär auszugleichen. Für den Haupteingriff „Baumfällungen zur Baufeldfreimachung“ ist gemäß der Berliner Baumschutzverordnung eine Ausgleichsabgabe zu erbringen. Hierzu hat die Vorhabenträgerin eine Zahlung in Höhe von 477.341,13 € an die Oberste Naturschutzbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, III B) zu leisten. Gem. § 15 Abs. 6 BNatSchG bemisst sich die Ersatzzahlung „nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. **Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten.**

Die Zahlung ist unter Angabe des folgenden Verwendungszwecks (wichtig für die Zuordenbarkeit der Geldzahlung) auf das Konto der Landeshauptkasse Berlin zu leisten:

Empfänger:	Landeshauptkasse Berlin
BIC:	BELADEBEXX
IBAN:	DE25 1005 0000 0990 0076 00
Bank:	Berliner Sparkasse
Betrag:	477.341,13 €
Verwendungszweck:	0750/11193 Kz: 173 0001 574 377, U6-Damm 3B14_05/22

Die erfolgte Einzahlung ist der Obersten Naturschutzbehörde (SenUMVK - IIIB) mitzuteilen und nachzuweisen.

## A II.8 Abfall

Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verschiedenen Abfallfraktionen sicher zu stellen, werden entsprechend § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) die folgenden Auflagen erteilt:

- Das Beprobungskonzept sowie ausgefüllte und unterzeichnete Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ ist der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abfallwirtschaftsbehörde - I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin mindestens 8 Wochen vor Baubeginn vorzulegen.
- Das Entsorgungskonzept ist mindestens 4 Wochen vor Baubeginn der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, Abfallbehörde - I B 2, Brückenstraße 6, 10179 Berlin (Tel.: 9025-2192 oder Fax 9025-2523) zur Prüfung und Abstimmung vorzulegen.
- Durchzuführende Beprobungen und Abfalluntersuchungen sind entsprechend dem „Leitfaden zur Probenahme und Untersuchung von mineralischen Abfällen im Hoch- und Tiefbau“ durchzuführen. Danach hat zur Abfalldeklaration von Boden und Bauschutt eine repräsentative Haufwerksbeprobung für bis maximal 500 m<sup>3</sup> (jeweils homogenes Material) zu erfolgen. Dies ist sichergestellt, wenn aus dem betreffenden Haufwerk zwei Mischproben (MP) aus jeweils mindestens 18 Einzelproben (EP) gebildet werden. Die beiden MP sind über das gesamte Haufwerk verteilt herzustellen und zu analysieren.

- d) Die Probenahme, Untersuchung und Bewertung erfolgt durch geeignete Sachverständige oder fachlich geeignete Ingenieurbüros und Laboratorien, die über eine Akkreditierung für diese Arbeiten nach der DIN EN ISO / IEC 17025 durch eine zugelassene Akkreditierungsstelle verfügen. Die Akkreditierung für die jeweilige Tätigkeit ist nachzuweisen.
- e) Für eine verbindliche Einstufung sind grundsätzlich zwei aktuelle Analysenergebnisse mit Probenahmeprotokoll, Lageskizze und Angabe zur untersuchten Abfallmenge (incl. prozentualer Zusammensetzung) vorzulegen. Das höhere Ergebnis führt zur Einstufung des Abfalls.
- f) Besteht die Absicht auf Grund beengter Platzverhältnisse oder homogener Schadstoffverteilung von der üblichen Haufwerksbeprobung oder maximalen Abfallmenge abzuweichen, ist in jedem Fall das weitere Vorgehen mit der Abfallwirtschaftsbehörde abzustimmen (z.B. Einzelfallentscheidung über Materialbeprobung und/ oder Rasterfeldbeprobung).
- g) Der Analytikumfang entspricht dem Mindestuntersuchungsprogramm für Boden ohne mineralische Fremdbestandteilen bei unspezifischem Verdacht (TR LAGA M20 Teil 2/TR Boden vom 05.11.04/Tab. II.1.2-1) im Feststoff. Boden ist aufgrund eines Grundverdachts zusätzlich auf Chlorid und Sulfat im Eulat sowie Auffüllungen auf Cyanide (Feststoff / Eulat) zu beproben. Bauschutt ist auf der Grundlage der TR LAGA M20, Tabelle II 1.4-1 zu untersuchen. Standort- bzw. nutzungsspezifische Parameter sind darüber hinaus zu berücksichtigen.
- h) Es wird darauf hingewiesen, dass mit Inkrafttreten der Mantelverordnung am 01.08.2023 die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (ErsatzbaustoffV) anzuwenden ist. Damit werden die derzeit für die Abfalldeklaration zur Bewertung der umwelttechnischen Eigenschaften der Baustoffe herangezogenen Vollzugshinweise auf Grundlage der Zuordnungswerte der LAGA M20 in Anlehnung an die mit der Ersatzbaustoffverordnung eingeführten Materialwerte abgelöst. In diesem Rahmen erfolgt eine Aktualisierung der Vollzugshinweise zur Abfalleinstufung, welche die entsprechenden Werte vorgeben wird.
- i) Als größer Z2 eingestuftes Material (gefährlicher Abfall) ist nach § 3 Abs. 1 SoAbfEV (Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung) der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin (SBB) mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam, Tel. 0331/ 2793-0, Fax: 0331/2793-20 kostenpflichtig anzudienen. Der Entsorgungsweg ist in Abstimmung mit der SBB mbH festzulegen. Gegebenenfalls sind in diesem Zusammenhang weitere Untersuchungen bezüglich der Annahmeparameter der vorgesehenen Entsorgungsanlagen erforderlich.
- j) Ist mit einem Anfall von Abfällen von insgesamt mehr als 500 m<sup>3</sup> oder mehr als 20 t gefährlicher Abfälle zu rechnen, ist ein unabhängiges fachkundiges Ingenieurbüro mit der Begleitung der Entsorgung zu beauftragen und im Formblatt „Anzeige zum Baubeginn“ zu benennen.

## A II.9 Denkmalschutz

Die Seidelbrücke ist im Verzeichnis der Kulturdenkmale des Bezirks Reinickendorf von Berlin mit der Obj. Dok. Nr. 09012327 auf Grund des „sachlichen Gestaltungskonzeptes und der besonderen Schlankheit“ aufgeführt. Der Bahnhof „Holzhauser Straße“ ist in der Landesdenkmalliste von Berlin unter der Obj. Dok. Nr. 09012055 aufgeführt, sowie der U-Bahnhof Otisstraße mit Brücke (Obj.-Dok.-Nr. 09012223) und der U-Bahnhof Scharnweberstraße (Obj.-Dok.-Nr. 09012351).

Die konkrete Gestaltung (Ausführungsplanung) ober- und unterirdisch ist mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (UD) abzustimmen. Die denkmalgerechte Umsetzung des Vorhabens hat unter deren Fachaufsicht zu erfolgen. Vorab ist im Rahmen der Beteiligung des Bezirksamtes eine Stellungnahme der UD einzuholen. Alle Veränderungen und Maßnahmen am Denkmal sind gemäß § 11 Abs.5 DSchG Bln zu dokumentieren. Die Dokumentation ist nach Abschluss der Arbeiten an die UD zu übermitteln. Sämtliche Arbeiten sind sach- und fachgerecht auszuführen. In Zweifelsfällen ist vor Ausführung eine erneute Abstimmung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erforderlich. Der Umgang mit den baulichen Details (Farb- und Materialentscheidungen) ist im Zuge der weiteren Planung und Ausführung mit der Unteren Denkmalschutzbehörde abzustimmen. Beginn und Ende der Baumaßnahmen sind der Unteren Denkmalschutzbehörde zum Zweck der Durchführung einer Abnahme schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigung muss von Beginn an auf der Baustelle vorliegen.

## A III Wasserbehördliche Erlaubnis

Basierend auf dem Bescheid der Wasserbehörde II D 304–6793/07.01-00112 vom 17.04.2019 zur Grundwasserbenutzung ergehen die weiteren wasserbehördlichen Entscheidungen. Die darüber hinaus notwendigen wasserrechtlichen Entscheidungen umfassen die Genehmigung aller Baumaßnahmen nach A I, einschließlich aller unter A III.2 aufgeführten Maßnahmen und werden im Einvernehmen mit der Wasserbehörde (derzeit Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz II D) festgesetzt. Die wasserrechtliche Erlaubnis wird erteilt für Niederschlagswasser/Entwässerung (siehe A III.2) mit den unter A III.3 aufgeführten Nebenbestimmungen. Gleichzeitig wird die Genehmigung zum Bau des Vorhabens in der Wasserschutzzone erteilt.

### A III.1 Bedingung

Die Ausführungsplanung der Entwässerungsanlagen hinsichtlich der Versickerung sowie der Einleitung von Niederschlagswasser in Oberflächengewässer (auch mittelbar über den Regenwasserkanal) ist der SenUMVK II D (Wasserbehörde) und der Planfeststellungsbehörde schnellstmöglich vorzulegen.

Erst nach der Prüfung dieser Unterlagen kann eine Freigabe durch die Wasserbehörde gegenüber der Planfeststellungsbehörde erfolgen; insofern bleiben weitere erforderliche Auflagen vorbehalten.

A III.2 Gegenstand der wasserrechtlichen Erlaubnis ist im Wesentlichen:

- die Niederschlagsentwässerung des Bahndammes, des Brückenneubaus über die Seidelstraße und der Dachentwässerung des Aufzugneubaus im U-Bahnhof Holzhauser Straße,
- die Niederschlagsentwässerung der bauzeitlichen Zufahrtsrampen.

A III.3 Wasserrechtliche Nebenbestimmungen

Die folgenden Anforderungen sind bei der erforderlichen Konkretisierung der Planunterlagen zu beachten:

Versickerung von Niederschlagswasser

Die Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers hat bauzeitlich sowie im Endzustand nach Fertigstellung schadlos über die belebte Bodenzone unter Einhaltung der folgenden Anforderungen zu erfolgen:

- Vor Baubeginn, hierzu zählen auch bauvorbereitende Maßnahmen wie das Anlegen der Baustraßen einschließlich der Rampen, ist der Wasserbehörde eine einheitliche, konsistente und vollständige Ausführungsplanung der Entwässerung zur Zustimmung vorzulegen. Darunter fallen auch Schnittdarstellungen aller dauerhaften und bauzeitlichen Entwässerungslagen unter Angabe des zeHGW/zeMHGW. Dabei ist die bauzeitliche Entwässerung auf einen zweijährigen Bemessungsregen auszulegen. Ohne Zustimmung der Wasserbehörde zu den Ausführungsplänen darf mit dem Bau nicht begonnen werden.
- Die technischen Versickerungsanlagen sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu warten und zu betreiben. Der Abstand zwischen Unterkante der Versickerungsanlage und dem zeMHGW muss mindestens 1 Meter betragen (für Versickerungsanlage im Wasserschutzgebiet WW Tegel gilt ein Mindestabstand von 1 Meter zum zeHGW).
- Vor dem Bau der Versickerungsanlage / Versickerungsanlagen sind vorhandene Bodenverunreinigungen und Auffüllungen im Versickerungsbereich in Abstimmung mit der Unteren Bodenschutzbehörde des zuständigen Umweltamts vollständig zu entfernen.
- Die technischen Versickerungsanlagen sind gemäß dem Arbeitsblatt DWA-A 138 der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V. (DWA) in der jeweils gültigen Fassung zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- Niederschlagswasser darf nur nach Aufbereitung entsprechend den allgemeinen, anerkannten Regeln der Technik sowie nur gedrosselt auf die maximale Abflussspende eingeleitet werden. Im Einzugsgebiet eines Gewässers 2. Ordnung gilt eine maximale Abflussspende von  $2 \text{ l/(s*ha)}$ , im Einzugsgebiet eines Gewässers 1. Ordnung von  $10 \text{ l/(s*ha)}$  für die Fläche des kanalisierten, beziehungsweise durch das Entwässerungssystem erfassten Einzugsgebietes ( $A_{E,k}$ ). Für die Einleitung in den Regenwasserkanal sind die abzuleitenden Regenmengen darzustellen

Schutz von Ufern und Gewässern:

- Rechtzeitig vor Nutzungsbeginn ist eine Beweissicherung der Flächen und der betroffenen verrohrten Abschnitte durch Sie und zu Ihren Lasten durchzuführen. Die Unterlagen zur Beweissicherung sind vor Beginn der Maßnahme in Papierform und digital an Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz, V OW 24, Telefon 901393751, E-Mail: maik.martin@senumvk.berlin.de zu übergeben.
- Schäden, die durch die Benutzung, Unterhaltung, Veränderung oder Beseitigung der Anlagen am Gewässer und an den verrohrten Abschnitten des Gewässers entstehen, sind durch Sie unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen.
- Nach Beendigung der Baumaßnahmen sind die Anlagen zu beseitigen. Der ursprüngliche Zustand der genutzten Flächen ist wiederherzustellen und an die Gewässerunterhaltung der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz V OW zu übergeben. Ein Termin zur Übergabe ist rechtzeitig vorher mit V OW 24, Telefon 901393751, E-Mail: maik.martin@senumvk.berlin.de abzustimmen.

#### Arbeiten innerhalb des Wasserschutzgebietes

- Vor Ort anfallendes Bodenmaterial, bei dem konkrete Anhaltspunkte für Verunreinigungen bestehen, sowie angelieferter Boden / Bodenaushub darf nur dann eingebaut werden, wenn die Zuordnungswerte Z0 der TR Boden über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen (Teil II: Technische Regeln für die Verwertung, Kap. 1.2 Bodenmaterial, mit Stand vom 05.11.2004) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall nicht überschritten werden und keine organoleptischen Hinweise (Geruch, Verfärbung) auf mögliche Bodenverunreinigungen vorliegen (§ 12 BBodSchV).

In der weiteren Schutzzone III B ist auch die Verwendung von Boden, der die Zuordnungswerte Z1.1 (TR Boden) einhält, zulässig, sofern von der Unterkante der Schüttung nachweislich ein Mindestabstand von 1 m zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand (zeHGW) eingehalten wird.

Entsprechende Zertifikate müssen aktuell sein und mindestens 14 Tage vor dem Einbau der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Wasserbehörde, II D 16, moritz.werkenthin@senumvk.berlin.de) vorgelegt werden.

- Recyclingmaterial: Liegt nachweislich ein Mindestabstand von 1 m von der Unterkante der Schüttung bis zum zu erwartenden höchsten Grundwasserstand (zeHGW) vor, müssen für das verwendete RC-Material die Zuordnungswerte Z1.1 der Technischen Regel der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall über die Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen, Kap. 1.4 Bauschutt (LAGA-Mitteilung 20) eingehalten werden. Ist der Abstand geringer, müssen die Zuordnungswerte Z0 der genannten Regel eingehalten werden. Die vorgenannten Regelungen gelten auch für den Einbau in technischen Bauwerken (z.B. Gehwege, Straßen).

Entsprechende Zertifikate müssen aktuell sein und sind mindestens 14 Tage vor dem Einbau der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Wasserbehörde, II D 16, moritz.werkenthin@senumvk.berlin.de) vorzulegen.

- Offene Baugruben, Flächen auf denen der Oberboden abgeschoben wurde, sowie alle sonstigen Erdaufschlüsse müssen gegen eindringendes Schmutzwasser sowie gegen das von Kfz-, Befahr- oder -Stellflächen abfließende Regenwasser gesichert werden.
- Baumischabfälle müssen bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung in niederschlagsgeschützten Containern gelagert werden.
- Die Lagerung und Umfüllung wassergefährdender Stoffe ist auf ungeschütztem Untergrund verboten. Sie dürfen nur in Originalgebinden oder in für den Transport oder die Lagerung zugelassenen Behältern gelagert werden. Diese Behälter müssen in abflusslosen Auffangwannen stehen, deren Rauminhalt mindestens dem Volumen aller in ihr lagernden Behälter entspricht.
- Behälter einschließlich Auffangwanne sind regengeschützt aufzustellen.
- Es muss eine ausreichende Menge an Absorptionsmitteln vorgehalten werden, um austretende wassergefährdende Stoffe unverzüglich aufnehmen zu können.
- Alle am Bau Beschäftigten müssen nachweislich auf die besondere Sorgfaltspflicht bei der Baumaßnahme im Wasserschutzgebiet hingewiesen und über den Inhalt dieses Beschlusses unterrichtet werden.

#### A IV Entscheidungen über Einwendungen

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Bedenken werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt worden sind oder sich im Laufe des Verfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange (TÖB) schriftlich zugesandten Erwidern der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen nicht verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und die Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht durch Nebenbestimmungen, Auflagen oder Zusagen berücksichtigt wurden, nicht planfeststellungsrelevant. Sie sind selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

#### A V Entschädigungen

Für eventuelle Entschädigungen wird auf das gesonderte Entschädigungsverfahren verwiesen.

A VI Kosten

Die Kosten des Verfahrens trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Kosten wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

A VII Zusagen der Vorhabenträgerin

Mit Ihrer Erwiderung vom Juni 2020 hat die Vorhabenträgerin die nachstehenden Zusagen erteilt; sie werden hiermit festgesetzt.

- a) Die Vorhabenträgerin sagt zu, dass die im Baubereich liegenden Teile der verrohrten Abschnitte des Schwarze-Graben-Kanals und des Kienhorstgraben sowie die Retentionsfläche des Seidelbeckens durch das Vorhaben in ihrer Unterhaltung nicht behindert werden. Revisionsöffnungen werden freigehalten und deren Zugang wird gewährleistet.
- b) Die Vorhabenträgerin befürwortet ein mit anderen im Umfeld geplanten Vorhaben gemeinsam abgestimmtes Baulogistik- und Verkehrskonzept an den Schnittstellen der Baumaßnahmen und sagt eine enge Abstimmung zu.
- c) Die Vorhabenträgerin sagt eine geodätische und bautechnische Beweissicherung der im Einflussbereich des Vorhabens liegenden Bauwerke der BAB A 111 vor und nach der Baumaßnahme zu. Die Dokumentation wird dem Baulastträger übermittelt.
- d) Die Vorhabenträgerin sagt zu, anfallende Straßensperrungen, welche mit der Baumaßnahme zusammenhängen, rechtzeitig mit der Berliner Feuerwehr abzustimmen.

## B

### Begründung

#### B I. Beschreibung des Vorhabens

Die U-Bahnlinie U6 von Alt-Tegel nach Alt - Mariendorf verläuft zwischen dem U-Bahnhof Borsigwerke und dem U-Bahnhof Kurt-Schumacher-Platz auf einem 6 m hohen Damm. Der 1959 errichtete vorhandene Damm wurde seither nicht wesentlich verändert.

#### Dammsanierung

Die geplante Dammsanierung dient der Sicherung der Personenbeförderung unter Berücksichtigung der zukünftigen Anforderungen einer wachsenden Stadt.

Während der Nutzung sind die Dammschultern brüchig geworden, so dass der beidseitig vorhandene Kabelkanal sich böschungsseitig verschoben hat. Dieser wurde im Rahmen von früheren Instandsetzungsmaßnahmen provisorisch gesichert. Im Zuge der Planung der Instandsetzungsmaßnahmen des Dammbereichs wurden Schäden an den Trogbauwerken der Gleisrampen der Bahnhöfe Borsigwerke und Kurt-Schumacher Platz festgestellt. Diese Schäden sollen zeitnah beseitigt werden, sind aber nicht Bestandteil dieses Vorhabens. Durch die Sanierung werden die Standsicherheit verbessert und ein Dammaufbau nach den gesetzlichen Vorgaben und anerkannten Regeln der Technik umgesetzt. In diesem Zusammenhang wird der gesamte Gleisunterbau erneuert. Auch werden die U-Bahnhöfe Holzhauser Straße, Otisstraße und Scharnweberstraße instandgesetzt.

Im relevanten Streckenabschnitt befinden sich neun Brückenbauwerke.

#### Brücke über der Seidelstraße

Auch die in den Jahren 1956 bis 1958 errichtete Brücke über der Seidelstraße muss grundhaft erneuert werden. Diese steht unter Denkmalschutz und wurde bereits einige Male saniert. Die Brücke stellt ein Kreuzungsbauwerk Straße - Schiene im innerstädtischen Raum dar. Ziel des Abrisses sowie des Neubaus der Brücke ist die Wiederherstellung der Stand- und Verkehrssicherheit. Mit dem Ersatzneubau der Brücke an der Seidelstraße in gleicher Lage wird die Brücke von 9,62 m auf 11,29 m verbreitert.

Im Zuge der Bauarbeiten der Dammsanierung und des Ersatzneubaus der Brücke Seidelstraße ist ein Schienenersatzverkehr der Linie U6 vorgesehen. Dieser verläuft bauzeitlich u.a. auch über die Seidel-/ Scharnweberstraße.

#### Aufzug U-Bahnhof Holzhauser Straße

Des Weiteren wird am denkmalgeschützten U-Bahnhof Holzhauser Straße zur Sicherung der Barrierefreiheit der Bahnfahrenden erstmals ein Aufzug eingebaut. Der Bahnhof wurde am

31.05.1958 in Betrieb genommen. Er liegt auf einem aufgeschütteten Damm. Der geplante Aufzug wird die Bahnsteigebene der Linie U6 direkt mit dem Straßenniveau in der Bahnhofshalle verbinden. Der Zugang zum Bahnhof befindet sich am nördlichen Bahnsteigende. Der Mittelbahnsteig ist vollständig überdacht, die Überdachung ist komplett als Stahlbetonkonstruktion ausgebildet. Der Aufzug entsteht nördlich der Treppenanlage außerhalb der vorhandenen Bahnsteigüberdachung.

B II. Verwaltungsverfahren

Mit Schreiben vom 24.03.2020, eingegangen am 26.03.2020, haben die Berliner Verkehrsbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts (BVG) als Vorhabenträgerin der Anhörungsbehörde die entscheidungserheblichen Unterlagen für die Dammsanierung auf der Strecke der U-Bahnlinie U6 zwischen dem U-Bahnhof Borsigwerke und dem Kurt-Schumacher-Platz im Bezirk Reinickendorf von Berlin bestehend aus:

Unterlage	Bezeichnung	Datum
UL 01	Erläuterungsbericht	28.02.2020
UL 02	Übersichtsplan MC_PG001	Febr. 2020
UL 03	Bestandspläne MC_PG101 bis MC_PG106	Febr. 2020
UL 04	Lagepläne MC_PG111 bis MC_PG116 Regelquerschnitte MC_PG121 bis MC_PG124	Febr. 2020 Febr. 2020
UL 05	Bauwerksverzeichnis	28.02.2020
UL 06	Grunderwerbspläne MC_PG131 bis MC_PG136	Febr. 2020
UL 07	Grunderwerbsverzeichnis	28.02.2020
UL 08	Bauwerkspläne Hh_GP301 bis Hh_GP309 Scha_OTI_GP201 bis Scha_OTI_GP203	11.06.2019 Mai 2019
UL 09	Höhenpläne Gleis 1: MC_GP141 bis MC_GP146 Gleis 2: MC_GP151 bis MC_GP156	Febr. 2020 Febr. 2020
UL 10	Baustelleneinrichtungs- und Erschließungspläne MC_GP160 bis MC_GP168  Zeichnungen Verkehrsführungsplan Bauphase 1 - Vollsperrung Verkehrskonzept Bauphase 2 Verkehrskonzept Bauphase 2 Verkehrskonz. (Bauph. 1-3) Kurt-Schumacher-Platz Verkehrsführungsplan (Bauph. 1) Scharnweberstraße Verkehrsführungsplan (Bauph. 2-3) Scharnweberstraße Übersichtsplan / Umleitungsplan Bauphase 1 Übersichtsplan / Umleitungsplan Bauphase 2 und 3	Febr. 2020  17.03.2020 17.03.2020 17.03.2020 30.01.2019 30.01.2019 30.01.2019 30.01.2019 30.01.2019

	Verkehrsführungspl. Vollsperrung Zu- & Abfahrt A 111 Umleitungsplan Fußgänger Bauphase 1 - Vollsperrung	17.03.2020 30.01.2019
UL 11	Koordinierte Leitungspläne MC_PG171 bis MC_PG176	Febr. 2020
UL 12	Faunistische Kartierung Höhlenbaumkartierung Karten 1 bis 4  Faunistische Kartierung	09.01.2019 15.10.2018  17.02.2020
UL 13	Landschaftspflegerischer Begleitplan LBP-Erläuterungsbericht LBP-Bestands- und Konfliktpläne MC_GP181 bis 186 LBP-Maßnahmenpläne MC_GP191 bis 196 LBP-Maßnahmenblätter 1 bis 12 LBP-Gegenüberstellung E_A LBP-Baumlisten Gleis 1 und Gleis 2 LBP-Kostenschätzung	28.02.2020 Febr. 2020 Febr. 2020 kein Datum kein Datum kein Datum kein Datum
UL 14	Umweltverträglichkeitsuntersuchung UVP-Erläuterungsbericht UVP-Übersichtspläne MC_GP451 bis MC_GP455	28.02.2020 Febr. 2020
UL 15	Kampfmittel Ergebnisbericht der Auswertung vorhandener Luftbilder aus dem 2. Weltkrieg auf eventuelle Belastung mit Kampfmitteln nebst Anlagen	05.09.2017
UL 16	Entwässerung (EW) EW-Entwurf für die Dammstrecke - Erläuterungsbericht Lagepläne EW Endzustand MC_GP401 bis 406 EW-Entwurf bauzeitliche Zufahrtsrampen - Erläuterung Zeichnungen zur Entwässerung der bauzeitl. Anlagen	29.02.2020 Febr. 2020 28.02.2020 Febr. 2020
UL 17	Geotechnischer Bericht	24.05.2019
UL 18	Denkmalschutz Erläuterung des Abbruchbegehrens Bericht zu den Untersuchung an den Brückenbauwerken C518 und C519	kein Datum 22.07.2016
UL 19	Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung Teil 1 - Luftschallimmissionen Teil 2 - Erschütterungsimmissionen	17.01.2019 08.01.2020

übersandt.

Die abschließende Feststellung, dass mit der aktuellen Planung die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht, wurde gem. § 5 i. V. m. § 7 UVPG am 08.09.2020 von der zuständigen Planfeststellungsbehörde getroffen. Das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsvorprüfung (UV-Vorprüfung) sowie die Bekanntmachung des Ergebnisses wurden am 06.10.2020 im UVP-Portal der Bundesländer veröffentlicht.

Mit Schreiben vom 06.10.2020, eingegangen am gleichen Tag, reichte die Vorhabenträgerin die nachfolgend aufgelisteten, ergänzenden Unterlagen nach:

Unterlage	Bezeichnung	Datum
UL 20.1	Schalltechnische Untersuchungen zu Baulärm	16.01.2019
UL 20.2	Schwingungstechnische Untersuchung zu den Bautätigkeiten	18.01.2019

Nachdem die Unterlagen von der Anhörungsbehörde (AHB) auf Plausibilität und Vollständigkeit geprüft wurden, sind diese vom 18.09.2020 bis einschließlich 19.11.2020 im Internet unter <http://www.berlin.de/planfeststellungen> öffentlich zu jedermanns Einsicht ausgelegt worden. Zusätzlich lagen die v. g. Planunterlagen vom 21.09.2020 bis 19.11.2020 im Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Eichborndamm 215, 13437 Berlin zur Information aus.

Durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für Berlin“ und in drei Berliner Tageszeitungen („Berliner Morgenpost“, „Der Tagesspiegel“ und „Berliner Zeitung“) am 18.09.2020 ist die Auslegung ortsüblich bekanntgemacht worden. Auch die Ergänzung der Planunterlagen und die Erweiterung der Auslegungsfrist wurde durch Veröffentlichung im „Amtsblatt für Berlin“ und in drei Berliner Tageszeitungen („Berliner Morgenpost“, „Der Tagesspiegel“ und „Berliner Zeitung“) ortsüblich bekanntgemacht (06.10.2020).

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 17.09.2020 sind im Anhörungsverfahren direkt um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten worden:

1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, GR B 1, koordinierend für die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen (SenSW), für die Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz (SenUVK) als auch für die Oberste Denkmalschutzbehörde
2.	Senatsverwaltung für Integration, Arbeit und Soziales
3.	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung - LfB -
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
5.	Landesamt für Arbeits-, Gesundheitsschutz und Technische Sicherheit (LAGeTSi)
6.	Senatsverwaltung für Finanzen
7.	Bezirksamt Reinickendorf
8.	Bundeseisenbahnvermögen
9.	Deutsche Bahn AG
10.	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
11.	Berliner Feuerwehr
12.	S-Bahn Berlin GmbH
13.	Industrie- und Handelskammer zu Berlin
14.	Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
15.	Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin

16.	Eisenbahn-Bundesamt
17.	Deutsche Telekom Technik GmbH
18.	Berliner Wasserbetriebe
19.	Vattenfall Wärme Berlin AG
20.	Stromnetz Berlin GmbH
21.	50Hertz Transmission GmbH
22.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
23.	Alliander Stadtlicht GmbH
24.	EKT Energie und Kommunal-Technologie GmbH
25.	1 & 1 Versatel Deutschland GmbH
26.	degewo Technische Dienste GmbH
27.	BTB Blockheizkraftwerks- Träger und Betreibergesellschaft mbH Berlin
28.	COLT Technology Services GmbH
29.	euNetworks
30.	Tele Columbus AG
31.	Der Polizeipräsident in Berlin
32.	ITDZ Berlin
33.	Vodafone Kabel Deutschland
34.	DB Kommunikationstechnik GmbH
35.	GLH Auffanggesellschaft für Telekommunikation mbH
36.	GDMcom mbH
37.	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)
38.	BUND Umwelt- und Naturschutz Berlin e.V.
39.	Volksbund Naturschutz e.V.
40.	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald Landesverband Berlin e.V.
41.	Naturschutzbund Deutschland
42.	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde
43.	Landesjagdverband Berlin e.V.
44.	Baumschutzgemeinschaft Berlin e.V.
45.	GRÜNE LIGA Berlin e.V.
46.	Naturschutzzentrum Ökowerk Berlin e.V.
47.	Die Naturfreunde Deutschlands
48.	GasLINE mbH & Co. KG
49.	PrimaCom (zu Tele Columbus gehörend)

Mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 12.10.2020 wurden diejenigen, welche von ihr direkt um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten worden sind, die nachgereichten Unterlagen zugestellt.

Die Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen wurden mit Schreiben vom 10.02.2021 der Vorhabenträgerin zur Erwidering übergeben.

Die Vorhabenträgerin erwiderte hierzu mit Schreiben vom 04.06.2021. Gleichzeitig wurden der Anhörungsbehörde nach Korrekturen die nachfolgend aufgelisteten aktualisierten Planunterlagen (Blauänderung) eingereicht:

Unterlage	Bezeichnung	Datum
UL 01	Erläuterungsbericht	04.02.2022
UL 04	Lageplan MC_PG112a	04.02.2022
UL 08	Bauwerkspläne Hh_GP301a bis Hh_GP309a	22.02.2022

Die übersandten Unterlagen ergänzen und ersetzen insoweit die entsprechenden Teile der Planunterlagen.

Die Anhörungsbehörde übersandte der Vorhabenträgerin die Erwideringen zu den eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen an die beteiligten Behörden und Leitungsträger. Zusätzlich wurden die nachfolgend aufgelisteten, von den Änderungen Betroffenen, zu den nachgereichten Unterlagen um Zustimmung bzw. Stellungnahme gebeten:

1.	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, GR B 1, koordinierend für SenSW, für SenUVK als auch für die Oberste Denkmalschutzbehörde
4.	Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGeSo)
18.	Berliner Wasserbetriebe
22.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG
33.	Vodafone Kabel Deutschland
52.	DEGES GmbH

Die Stellungnahmen und eingegangenen Einwendungen wurden von der Anhörungsbehörde mit Nachricht vom 21.10.2021 der Vorhabenträgerin mit der Bitte um Erwidering übergeben.

Mit Schreiben vom 08.04.2022 stellte die Vorhabenträgerin klar, dass die Sanierung der Trogbauwerke, welche den Übergang der Tunnelanlage zum Bahndamm bilden, nicht Bestandteil des beantragten Vorhabens ist.

Die Eigentümer der privaten Grundstücke, die von dem Vorhaben durch eine - hier nur temporäre - Inanspruchnahme direkt betroffen sind, wurden mit Schreiben der Anhörungsbehörde vom 05.05.2022 unter Beilage der aktuellen Planunterlagen auf die geplante Inanspruchnahme ihrer Grundstücke durch das Vorhaben hingewiesen und Ihnen wurde die Möglichkeit gegeben, sich innerhalb eines Monats nach Erhalt des Schreibens zu dem Vorhaben zu äußern und Einwände vorzutragen.

Mit Schreiben vom 02. Juni 2022 ist die Einwendung einer Privatperson bei der Planfeststellungsbehörde eingegangen.

Mit Stellungnahmen vom 30.05.2022 und 14.06.2022 stimmen nunmehr auch das Verkehrsmanagement und die Oberste Straßenverkehrsbehörde dem Vorhaben, beide derzeit Sen-UMVK Abt VI, zu.

B III. Rechtliche Würdigung

B III.1. Verfahrensrecht

B III.1.1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 28 Abs. 1 PBefG dürfen Betriebsanlagen für Straßenbahnen nur gebaut werden, wenn der Plan vorher festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Das Verwaltungsverfahren bestimmt sich nach § 1 Abs. 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung (VwVfG Bln) in Verbindung mit §§ 72 bis 75 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

B III.1.2. Zuständigkeit

Das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz - IV E 1 - ist gemäß §§ 29 Abs. 1, 11 Abs. 1 und Abs. 2 Nr.1 PBefG i.V.m. mit Nr. 11 lit. d) der Anlage zum Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ZustKat Ord) die zuständige Anhörungs- und die Planfeststellungsbehörde.

Das Verfahren wurde von der Anhörungsbehörde und von der Planfeststellungsbehörde unter Beachtung der relevanten Verfahrensvorschriften gemäß § 29 PBefG und 72 ff VwVfG durchgeführt.

B III.2. Umweltverträglichkeit

Am 19. Oktober 2018 wurde in einer Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde (IV E1) unter der damaligen Bezeichnung Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz festgestellt, dass die Vorhabenträgerin zur Feststellung der Umweltverträglichkeit nach § 5 UVPG geeignete Angaben zur Prüfung des Vorhabens abgeben muss. Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung zur UVP-Pflicht wurde festgestellt, dass es sich um ein Vorhaben handelt, bei dem eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Ursächlich dafür ist der mit erheblich nachteiligen Auswirkungen verbundene Eingriff bezogen auf die bestehende Seidelbrücke, welche unter Denkmalschutz steht; vorgesehen ist ein Ersatzneubau.

B III.2.1. Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG hat die zuständige Behörde unverzüglich festzustellen, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

### B III.2.2 Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

Die Beurteilung, ob für das Bauvorhaben eine UVP bzw. eine Vorprüfung durchzuführen ist, richtet sich nach § 3 Abs. 1 und 2 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) i. V. m. der Anlage 1 des UVPG-Bln sowie nach § 7 UVPG i.V.m. der Anlage 1 zum UVPG.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist nach § 4 UVPG ein unselbstständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Zulassungsentscheidung dienen.

### B III.2.3 Straßenbahnvorhaben

Die Anlage 1 des UVPG-Bln normiert UVP-pflichtige Vorhaben. Der Bau von Straßenbahnbetriebsanlagen ist dort nicht geregelt, sodass sich die Beurteilung, ob eine UVP bzw. eine Vorprüfung durchzuführen ist, nicht nach § 3 Abs. 1, 2 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) i. V. m. der Anlage 1 des UVPG-Bln richtet.

Auf Bundesebene normiert Anlage 1 zum UVPG UVP-pflichtige Vorhaben. Gemäß Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG unterliegt der Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG.

### B III.2.4 Ergebnis der Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls

Gemäß § 4 Abs. 2 PBefG gelten als Straßenbahnen auch Untergrundbahnen, die ausschließlich oder überwiegend der Beförderung von Personen im Orts- und Nachbarschaftsbereich dienen und nicht Bergbahnen oder Seilbahnen sind. Mithin fällt die Berliner U-Bahn unter den rechtlichen Status einer Straßenbahn nach PBefG, sodass die vorgesehenen Baumaßnahmen an den vorhandenen Bahnanlagen sowie der Einbau eines Aufzuges in einen U-Bahnhof rechtlich als Änderung einer Betriebsanlage einer Straßenbahn zu beurteilen sind.

Aufgrund von § 3 Abs. 2 des Berliner Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG-Bln) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 1 Nr. 3 und 9 Abs. 3 Nr. 2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 14.11 wurde für die geplante Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hinsichtlich einer Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen. Die Entscheidung wurde anhand der Beschreibung des Projekts mit seinen Umweltauswirkungen getroffen.

Die Prüfung nach § 8 UVPG hat ergeben, dass sich in der Nähe des Vorhabens im Sinne von § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) kein Betrieb oder Betriebsbereich befindet, der als benachbartes Schutzobjekt im Sinne des § 3 Absatz 5d BImSchG gilt. Insoweit ist davon auszugehen, dass kein höheres Störfallrisiko zu erwarten ist.

Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich nach Prüfung, dass durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die unter Denkmalschutz stehende Bahnbrücke Seidelbrücke muss abgerissen werden. Die Vorhabenträgerin hat gutachterlich dargelegt, dass eine denkmalgerechte Sanierung bzw. Ertüchtigung selbiger nicht durchführbar ist. Die folgenden Gründe für diese Einschätzung sind:

- Die Verwendung von spannungsrissgefährdetem Spannstahl

- Die Abweichungen des errichteten Bauwerkes bei der Entstehung von dessen Planungszustand
- Die bei der Errichtung entstandenen Qualitätsabweichungen
- Die durchgeführten mehrmaligen und umfangreichen Instandsetzungen, sowie Tragwerksertüchtigungen in den vergangenen 30 Jahren
- Die alterungsbedingten Schäden und Veränderungen des Bauwerks
- Die zwischenzeitlich aufgelaufene Standzeit
- Die Abweichungen zwischen dem zum Errichtungszeitpunkt gültigen und den heutigen zulässigen Stand der Technik.

Ein Ersatzneubau der Seidelbrücke wird daher gutachterlich empfohlen. Der Abriss der Bahnbrücke und die Errichtung eines Ersatzneubaus stellen einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut „kulturelles Erbe und sonstige Güter“ dar. Dieser ist, da der Betrieb der U-Bahnlinie fortgeführt werden soll, nicht vermeidbar. Dies erfordert eine Genehmigung gem. § 11 Abs. 1. Nr. 2 DSchG Bln, die mit diesem Beschluss erteilt wird; gleiches gilt für den unerheblichen Eingriff in den Bahnhof Holzhauser Straße zum Einbau des Aufzuges.

Entsprechend der Regelungen gemäß § 28 Abs. 1 PBefG war durch die Planfeststellungsbehörde die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

### B III.3 Materielles Recht

#### B III.3.1 Planrechtfertigung

##### B III.3.1.1 Allgemeine Rechtfertigung

Die Planrechtfertigung ist ein unbedingtes Erfordernis jeder Fachplanung. Der Plan ist gerechtfertigt, wenn für das beabsichtigte Vorhaben – gemessen an den Zielsetzungen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes – ein Bedarf besteht, also wenn die geplante Maßnahme unter diesem Blickwinkel erforderlich ist. Hierbei bedarf es keiner strikten Erforderlichkeit oder zwingenden Notwendigkeit des Vorhabens, die Planung muss nur vernünftigerweise geboten sein.

Das Vorhaben setzt sich aus den Teilprojekten Dammsanierung, Ersatzneubau Brücke Seidelstraße und Aufzug U-Bahnhof Holzhauser Straße zusammen. Die Teilvorhaben werden wie folgt gerechtfertigt:

##### Dammsanierung

Der zwischen den Bahnhöfen Kurt-Schumacher-Damm und Borsigwerke vorhandene Fahrdamm der U-Bahnlinie 6 weist Schäden auf, die einer Instandsetzung bedürfen. Mit einer reinen Instandsetzung lässt sich jedoch die Standsicherheit des Fahrdammes nicht nachweisen. Um einen sicheren und dauerhaften Fahrbetrieb sicherstellen zu können, wird der Fahrdamm durch das Einbringen von Bohrpfehlen stabilisiert und die Dammkrone neu aufgebaut.

##### Ersatzneubau Brücke Seidelstraße

Seit Anfang der 1990er Jahre weist die 1958 errichtete, über die Seidelstraße führende Brücke Schäden auf. Untersuchungen haben gezeigt, dass die Schäden auf Planungsmängel

und Ausführungsmängel zurückzuführen sind. Hinzu kommen altersbedingte Schäden und das Wiederkehren bereits behobener Schäden. Im Ergebnis kommt die Untersuchung zu dem Urteil, dass eine Instandsetzung des Bauwerks in einen vorschriften- und normenkonformen Bauzustand mit nicht zu kalkulierenden Risiken verbunden wäre. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrsangebotes kann auf ein die Straße überspannendes Brückenbauwerk nicht verzichtet werden. Demzufolge muss die unter Denkmalschutz stehende, vorhandene Brücke abgerissen und durch eine neue Brücke ersetzt werden.

#### Aufzug U-Bahnhof Holzhauser Straße

Der Bahnsteig des U-Bahnhofes Holzhauser Straße ist derzeit für bestimmte Benutzergruppen (ältere Bürger, Fahrgäste mit Kinderwagen, mit Fahrrädern oder mit Gepäck) nur unter erschwerenden Bedingungen, für viele allein reisende Personen mit Mobilitätseinschränkungen überhaupt nicht erreichbar. Der Einbau des in Rede stehenden Aufzugs stellt daher eine erhebliche Verbesserung für den genannten Personenkreis gemäß den „Leitlinien des Senats zum Ausbau Berlins als behindertengerechte Stadt“ und die Erfüllung von Vorgaben des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) dar, verbessert gleichermaßen aber auch die Zugänglichkeit für nicht in ihrer Mobilität eingeschränkte Fahrgäste. Darüber hinaus schreibt § 8 Abs. 3 PBefG die Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) vor.

#### B III.3.1.2 Variantenuntersuchung

##### Dammsanierung:

In der Planung für die Sanierung des ca. 6 m hohen Bahndammes sind verschiedene Ausführungsvarianten hinsichtlich der Parameter Bauzeit und -Logistik, Dauerhaftigkeit, Kostenrisiko sowie umweltrelevante Aspekte analysiert worden. Die starke innerstädtische Randbebauung grenzt das mögliche Baufeld deutlich ein und erlaubt keinen Einsatz grundstücksübergreifender Technologie. Ferner ist zum Schutz der baulichen Anlagen ein erschütterungsarmer Einbau Voraussetzung. Eingriffe in Umwelt und Natur sind, aufgrund der baulichen Ausdehnung des Projekts, bestmöglich zu reduzieren. Es wurden vier Varianten untersucht:

Variante 1: Durchgehende Stützwand am Böschungsfuß

Variante 2: Vollständige Verdichtungsinjektionen des Bahndammes und Einbau von Faschinen zur Oberflächenstabilisierung

Variante 3: Einbau von HEB-Stahlträgern (auch Doppel T-Träger genannt) als Verdübelung und Einbau von Faschinen zur Oberflächenstabilisierung

Variante 4: Einbau von HEB-Stahlträgern mit durchgehender Trägerbohlwand und einem aufgeständerten Kabelkanal

Auf dieser Grundlage wurden die Varianten untersucht und unter Berücksichtigung der gegebenen Voraussetzungen im Rahmen der Planung die technisch fundierte und wirtschaftlich ansprechende Variante 4 als Vorzugsvariante ausgewählt.

Hierbei wird die Standsicherheit des Dammes durch Bohlträger erhöht, die den vorhandenen Damm verdübeln. Durch diese Lösung kann außerdem ein Großteil des Baumbestandes erhalten werden, da der Eingriff sich auf die Dammschulter räumlich begrenzt. In diesem Bereich werden die Bohlträger gleichzeitig als Gründung für die Kabelkanäle genutzt.

#### Ersatzneubau Brücke Seidelstraße

Das Brückenbauwerk C 519 im Verlauf der U6 über der Seidelstraße wurde in den Jahren 1956/58 als voll vorgespannte Stahlbetonkonstruktion errichtet. Die Brücke entstand zusammen mit anderen Spannbetonbauwerken im Zuge der Verlängerung der U6 nach Tegel. Zwar wurde die Brücke ca. 20 Jahre nach der ersten Spannbetonbrücke in Deutschland errichtet, sie zählt jedoch mit den weiteren Spannbetonbrücken im Zuge der U6 zu einem der frühesten Spannbetonbauwerke Berlins und steht unter Denkmalschutz.

In den Planungen wurden verschiedene Ausführungsvarianten für den Ersatzneubau der Brücke untersucht. Folgende Varianten wurden dabei betrachtet.

1-Feld-Bauwerke:

Variante 1: Stabbogenbrücke

Variante 2: Fachwerkbrücke

2-Feld-Bauwerke: Variante 1: Spannbetonhohlkasten

Variante 2: Stahl-Trogbrücke

Variante 3: Stahlverbundhohlkastenbrücke

Variante 4: Fachwerkbrücke

In der Variantenuntersuchung im Rahmen der Vorplanung wurden die verschiedenen Varianten im Hinblick auf verschiedene Bewertungskriterien wie bspw. Stand- und Verkehrssicherheit, Gestaltung, Erschütterungs- und Lärmschutz, Bauzeit, Platzbedarf sowie Wirtschaftlichkeit verglichen.

Im Ergebnis ist die Variante 2 -Stahl-Trogbrücke als 2-Feld-Bauwerk - die Vorzugsvariante.

Die Umsetzung dieser Variante stellt sich als wirtschaftlichste dar und trägt den vorhandenen Randbedingungen am ehesten Rechnung.

Das Längssystem wird als Trogquerschnitt mit Stahllängs- und Querträgern sowie mit einer Stahlbetonverbundfahrbahnplatte ausgeführt. Mit dem Neubau wird die Brücke von 9,62 m auf 11,29 m verbreitert.

#### Aufzug U-Bahnhof Holzhauser Straße

Der U-Bahnhof Holzhauser Straße steht unter Denkmalschutz und ist einer von drei oberirdischen Bahnhöfen der Linie U6. Der Bahnhof wurde am 31. Mai 1958 eröffnet. Er liegt auf einem aufgeschütteten Damm. Der Zugang zum Bahnhof befindet sich am nördlichen Bahnsteigende. Die Eingangshalle positioniert sich unterhalb der Gleisebene auf Straßenniveau und ist von der Holzhauser Straße aus über zwei Zugänge erschlossen. Von der Eingangshalle erfolgt der Zugang zum Bahnsteig über eine feste Treppe sowie über eine aufwärts führende Fahrtreppe. Der Bahnhof verfügt über einen vollständig überdachten Mittelbahnsteig. Die

Konstruktion der Überdachung des Bahnhofes ist aus Stahlbeton. Der Bahnhof ist zurzeit nicht barrierefrei.

Um die Barrierefreiheit des Bahnhofes herzustellen, wurden zwei Varianten für einen Aufzugseinbau untersucht:

Variante 1: Standort am nördlichen Ende des Bahnsteigs im Bereich der Fahrtreppe

Variante 2: Standort über das nördliche Ende des Bahnsteigs hinaus

Als Vorzugsvariante gilt die Variante 2.

Begründung:

Der ideale Standort für Aufzüge als barrierefreier U-Bahnzugang wäre zwar in zentraler Lage auf dem Bahnsteig, so dass von beiden Bahnsteigenden ungefähr die gleiche Gehstrecke zurückzulegen wäre. Dies ist hier jedoch nicht zweckmäßig, da sich der einzige Bahnsteigzugang am Nordende befindet. Der Aufzug verbindet die Bahnsteigebene mit der Straßenebene innerhalb der Bahnhofshalle; dort befindet sich der Aufzug fast im Mittelpunkt der Halle.

Der Zugang zum Aufzug auf Straßenebene erfolgt aus Richtung Norden, auf Bahnsteigebene aus Richtung Süden (Durchlader). Treppe und Fahrtreppe werden der veränderten räumlichen Situation angepasst, jedoch bleibt die Anzahl der Fluchtspuren erhalten. Der Zugang bzw. Verbindungsgang auf Bahnsteigebene wird von der Bahnsteigkante baulich getrennt. Diese bauliche Trennung erfolgt in der gleichen Bauart mit Glaselementen wie beim Treppenabgang und umschließt bzw. integriert so den Aufzug. Variante 2 wurde durch die Blauänderung im Sinne des Denkmalschutzes optimiert.

Weiterhin ist die Nähe zu anderen Verkehrsmitteln für eine direkte Umsteigebeziehung zu favorisieren.

### B III.3.1.3 Beurteilung der Planfeststellungsbehörde

Insgesamt schließt sich die Planfeststellungsbehörde nach eigener Prüfung der vorgelegten Planung an.

#### Dammsanierung:

Auch hinsichtlich der Dammsanierung schließt sich die Planfeststellungsbehörde der vorgelegten Planung an. Der Planfeststellungsbehörde drängt sich keine andere, bessere Instandhaltungsmöglichkeit der Dammstrecke auf, die vorrangig behandelt werden sollte.

Die Gründe für die vorgelegte Vorgehensweise bezüglich der Sanierung der genannten U-Bahnstrecke sind nachvollziehbar und gut durchführbar.

#### Seidelbrücke:

Hinsichtlich der Brücke über der Seidelstraße hat die Planfeststellungsbehörde keine Einwände gegen den Abriss sowie den Neubau.

Sie schließt sich dem Vortrag der Vorhabenträgerin an. Aufgrund des maroden Zustands der Brücke und der damit verbundenen Stand- und Verkehrssicherheit ist es notwendig, die denkmalgeschützte Brücke vollständig abzureißen und sie durch einen Neubau zu ersetzen. Auf

diese Art und Weise können die Bauwerks- sowie die Verkehrssicherheit wiederhergestellt werden.

Die zunehmende Gefahr für Leib und Leben (von Passanten, Fahrgästen und BVG-Personal) gilt es auszuräumen. Der Schutz eines Denkmals muss im vorliegenden Fall hinter diesem Wohl der Allgemeinheit zurückstehen.

#### Aufzug U-Bahnhof Holzhauser Straße:

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Planung der Vorhabenträgerin auch bezüglich des Aufzuges an.

Die Vorzugsvariante 2 ist nachvollziehbar und wird von der Planfeststellungsbehörde aufgrund der Nähe zur Fahrtreppe des Bahnhofs befürwortet. Der Standort ermöglicht den Fahrgästen den raschen Zugang zur Fahrtreppe, ohne längere Fußwege dorthin zurücklegen zu müssen.

Weitere Varianten drängen sich nicht auf, sodass der vorgelegten Vorzugsvariante zuzustimmen ist.

### B III.3.2 Zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen nach §§ 24 und 25 UVPG

#### B III.3.2.1 Zusammenfassende Darstellung der Umweltauswirkungen und deren Bewertung

Für das Vorhaben wird gemäß § 5 i.V.m. § 7 UVPG festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 auf alle in Anlage 1 aufgelisteten Vorhaben anzuwenden. Der Um- und Ausbau der Straßenbahnstrecke (hier eine U-Bahnstrecke) ist nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG ein Vorhaben nach Maßgabe der Anlage 1, erfüllt den Tatbestand der Nr. 14.11 der Anlage 1 zum UVPG und unterliegt damit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 UVPG. Die Allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 der UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde nach überschlägiger Prüfung der vorliegenden Unterlagen (Erläuterungsbericht, Lagepläne, Umweltverträglichkeitsuntersuchung, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Faunistische Kartierung, schalltechnische Untersuchungen und Unterlagen zum Denkmalschutz) und unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 UVPG von Amts wegen festgestellt, dass von dem Änderungsvorhaben nach § 7 Abs. 1 UVPG entscheidungserhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung wurde des Weiteren berücksichtigt, inwieweit Umweltauswirkungen durch die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen die Sicherung der Personenbeförderung unter Berücksichtigung der zukünftigen Anforderungen einer wachsenden Stadt zum Gegenstand. Dazu gehört unter anderem, dass die denkmalgeschützte Brücke über der Seidelstraße abgängig

ist und durch einen Neubau ersetzt wird. Um die Baumaßnahmen durchführen zu können, ist für die Baustelleneinrichtungsflächen die bauzeitliche Inanspruchnahme von diversen Grundstücken erforderlich. Im Schatten der Streckensperrung finden Bahnhofssanierungen und der barrierefreie Ausbau des Bahnhofes Holzhauser Straße statt.

Es handelt sich um ein Neuvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 UVPG, das die Merkmale der Anlage 1 Nr. 14.11 UVPG erfüllt und damit der unbedingten UVP-Pflicht unterliegt.

Betroffen sind folgende Schutzgüter:

Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Landschafts- bzw. Stadtbild und kulturelles Erbe nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 UVPG.

#### B III.3.2.1.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch

Das Schutzgut „Mensch“ bezieht sich auf die Nutzungsansprüche des Menschen und auf die menschliche Gesundheit. Dabei werden i.d.R. die Belange der Gesundheit bereits bei den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima und Luft berücksichtigt. Im Kapitel „Mensch“ werden daher die weitergehenden Nutzungsansprüche des Menschen an das Wohn- und Arbeitsumfeld sowie die Freiraum- und Erholungsnutzung behandelt.

##### Lärmbelastung

Bei dem Vorhaben handelt es sich um eine Sanierung des Damms der U-Bahnanlage einschließlich der Erneuerung eines Brückenbauwerkes. Die sowohl in ihrer Höhenlage als auch im Aufriss unveränderte Führung der Gleisanlage bewirkt keine schalltechnisch relevante Veränderung. Durch den Einbau von Unterschottermatten ist im Bereich der neuen Brücke vielmehr mit einer Reduzierung der Lärmemissionen zu rechnen. Durch die im Rahmen der Sanierung veränderte Dammkonstruktion entsteht im Bereich der Dammkrone in einzelnen Bereichen eine den Schall reflektierende Fläche. Durch die Anordnung einer hochabsorbierenden Verkleidung der schallharten Flächen wird einer Zunahme der Lärmbelastung durch das Vorhaben wirksam begegnet. Insgesamt ist durch das Vorhaben mit keiner höheren Lärmbelastung zu rechnen.

##### Erschütterungen

Die mit dem Schwingungstechnischen Gutachten (UL 19 Teil 2 -Beurteilung der Körperschall- und Erschütterungsimmissionen) vorgelegte Untersuchung zeigt, dass trotz des neuen, steiferen Unterbaus davon ausgegangen werden kann, dass im Wirkungsbereich des Vorhabens im Allgemeinen die Erschütterungsimmissionen nach Umsetzung der Maßnahme unter dem 1,5-fachen Anhaltswerten der Tabelle 1 der DIN 4150-2 liegen werden. Vereinzelt können, gerade bei Gebäuden, die in einem geringen Abstand zur Bahnanlage stehen, höhere Immissionen auftreten, wobei im Vergleich mit der bestehenden Belastung auf keinen Fall eine wesentliche Verschlechterung des Immissionsstatus zu erwarten ist.

##### Luftschadstoffbelastung

Das Vorhaben bewirkt keine betriebliche Veränderung. Somit hat das Vorhaben keine Auswirkung auf die allgemeine Luftschadstoffbelastung.

##### Elektromagnetische Unverträglichkeit

Durch den Betrieb der U-Bahnanlage entstehen elektrische und magnetische Felder, die mit zunehmendem Abstand rasch (gemäß dem Verlauf einer Parabel) abnehmen. Die Grenzwerte für die magnetische Flussdichte aus der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) werden erfahrungsgemäß weit unterschritten. Durch das Vorhaben werden keine unzumutbaren elektromagnetischen Unverträglichkeiten erwartet.

#### Bauzeitliche Beeinträchtigungen

Bauzeitlich ist mit einer erhöhten Lärmbelastung zu rechnen, wobei die Arbeiten bis auf den Abriss der Brücke über der Seidelstraße ausschließlich am Tag stattfinden. Entsprechend der Prognoseberechnungen ist während der Bauzeit im Nahbereich der Baustelle mit einer Überschreitung der Anhaltswerte nach AVV-Baulärm zu rechnen. Je nach Tätigkeit und Abstand des Immissionsortes zur Baustelle ist mit einer Lärmbelastung von bis zu 93 dB(A) zu rechnen.

Für die Durchführung der gesamten Baumaßnahme ist ein Zeitraum von 2 Jahren und 2 Monaten vorgesehen, wobei die Arbeiten grundsätzlich am Tag (zwischen 07:00 und 20:00 Uhr) ausgeführt werden. Die Arbeiten erfolgen in verschiedenen Bauabschnitten, sodass die Anwohner nicht über den gesamten Zeitraum der Bautätigkeit einer hohen Baulärmbelastung ausgesetzt sind. Nacht- und Wochenendbautätigkeit ist zu vermeiden bzw. auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken, sie wird unter dieser Prämisse mit diesem Beschluss dem Grunde nach für den Abriss der Brücke über der Seidelstraße festgestellt; die Vorgabe, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, soll diese Beschränkung auf das Minimum sicherstellen und überprüfbar machen.

Um die Beeinträchtigung auf ein zumutbares Maß zu beschränken, werden schallmindernde Maßnahmen wie beispielsweise der Einsatz von Baugeräten, die hinsichtlich ihrer Schall- und Erschütterungsemissionen lärmarm arbeiten, oder die zeitliche Beschränkung baggerbetriebener Hydraulikmeißel vorgesehen. Dennoch ist damit zu rechnen, dass die zumutbare baubedingte Lärmbelastung für den Tag (Beurteilungspegel) in den Außenwohnbereichen mehrfach überschritten wird. Unter Berücksichtigung der baulichen Gegebenheiten ist in den Gebäuden nur vereinzelt mit unzumutbaren Beeinträchtigungen durch Baulärm zu rechnen. In Abhängigkeit der Vorbelastung kann die zumutbare Lärmbelastung über den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm liegen, dies gilt insbesondere, wenn bei einer Baustelle an einer Straße oder an einem Schienenweg die Verkehrslärmbelastung die Immissionsrichtwerte übersteigt.

Die Höhe und Dauer der Lärmbelastung wird über technisch und wirtschaftlich vertretbare Schallschutzmaßnahmen auf ein Mindestmaß beschränkt. Aufgrund der Struktur des Baufeldes und dessen Umfelds sowie der Charakteristik der Bauarbeiten sind weitergehende Schutzmaßnahmen nicht wirksam oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar. Insgesamt betrachtet erscheint die zu erwartende verbleibende Lärmbelastung, auch bei Überschreitung der Richtwerte nach AVV Baulärm, unter Berücksichtigung der Vorbelastung aus Verkehrslärm überwiegend als vertretbar. Einzelfallbezogen wird Personen mit besonderen Härten zum Schutz vor unzumutbarer Lärmbelastung die Möglichkeit der Hotelübernachtung gewährt. Den von unzumutbarer baubedingter Lärmbelastung Betroffenen wird entsprechend § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG insoweit ein Anspruch auf angemessene Entschädigung eingeräumt.

Die von der Bautätigkeit ausgehenden Erschütterungen liegen im Wesentlichen unterhalb der relevanten Anhalts- und Richtwerte. Um die Erschütterungen auf das Mindestmaß zu reduzieren, wurden der Vorhabenträgerin aktive Schallschutzmaßnahmen auferlegt. Sofern wahrnehmbare Erschütterungen aus dem Baugeschehen entstehen, dürften sie nur kurzzeitig auftreten. Es ist zu erwarten, dass die dennoch freiwerdenden Emissionen im Rahmen der Zumutbarkeit bleiben.

Durch den Einsatz von Baugeräten kann es stellenweise zu wahrnehmbaren Geruchsbeeinträchtigungen kommen. Durch die geringe Anzahl der Baugeräte ist jedoch mit einer unzumutbaren Belastung nicht zu rechnen.

Hinzu kommen zeitweise Einschränkungen der Benutzbarkeit von Fahrbahnen, Rad- und Fußwegen sowie Parkplätzen für Anlieger, wobei aber in allen Fällen Ausweichmöglichkeiten verbleiben.

#### B III.3.2.1.2 Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

##### Schutzgut Tiere

Der Untersuchungsraum weist eine naturferne, anthropogen geprägte Biotopausstattung mit einem geringen Biotopwert auf.

Im Untersuchungsraum wurden 25 Vogelarten mit insgesamt 89 Revieren nachgewiesen. Bei den ermittelten Arten handelt es sich bei der Mehrzahl um ungefährdete Arten. Bei einer Begehung im Frühjahr und September 2018 konnte keine Habitatsignung für die Zauneidechse festgestellt werden. Im Falle eines Nachweises von Zauneidechsen soll eine punktuelle artenschutzrechtliche Vorabmaßnahme durchgeführt werden. Im Vorhabensbereich konnte eine potenzielle Habitatsignung für Fledermäuse, jedoch kein tatsächliches Vorkommen festgestellt werden. Als potenzielles Habitat für Amphibien im Untersuchungsbereich kann das Seidelbecken angesehen werden, es gibt jedoch natürliche Barrieren, die eine Wanderung zwar nicht ausschließen, sie jedoch unwahrscheinlich machen.

Durch die Umsetzung von Schutzmaßnahmen sind durch das Vorhaben sowohl dauerhaft als auch baubedingt keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten. Durch die Schutzmaßnahme S1 (Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit), S4 (Errichtung eines Amphibienschutzzauns), S5 (Anlegen eines Ersatzhabitats zur möglichen Zwischenhalterung von Zauneidechsen), S6 (Anbringen von vier Fledermauskästen) und die Ausgleichs-, bzw. Gestaltungsmaßnahme A1/G1 (Gestaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Grünanlagen am Seidelbecken) werden Maßnahmen ergriffen, um die Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und deren Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

##### Schutzgut Pflanzen

Der Untersuchungsraum neben den Gleisanlagen ist im Wesentlichen durch Laubbäume und vereinzelte Nadelbäume sowie durch Sträucher charakterisiert. Eine Vielzahl der vorhandenen Bäume sind auf dem Bahndamm der U-Bahnlinie U6 zu finden und direkt von der Baumaßnahme betroffen. Im Zuge der Baufeldfreimachung müssen insgesamt 271 Bäume gefällt werden. Darüber hinaus werden Biotopflächen von insgesamt 22.551,5 m<sup>2</sup> (inkl. der bereits versiegelten Flächen) temporär für die Baustelleneinrichtung überprägt und genutzt. Durch die Schutzmaßnahme S2 – den Schutz von Gehölzen im Arbeitsfeld – sollen Gehölze

vor Verlust und Beeinträchtigung geschützt werden. Die Schutzmaßnahme S9, als ökologische Baubegleitung, soll die Einhaltung der naturschutzfachlichen und umweltrechtlichen Auflagen überwachen, diese gilt insbesondere für die Gehölzfällung und für den Gehölzschutz. Die Ausgleichs- bzw. Gestaltungsmaßnahme A1/G1 soll die ökologische Aufwertung der Ausgangsbiotoptypen gewährleisten, insbesondere die Pflanzung von standortheimischen Obstgehölzen, die Entwicklung von Blumenwiesen und artenreichen Krautsäumen.

#### B III.3.2.1.3 Auswirkungen auf die Schutzgüter Fläche, Boden und Wasser

##### Schutzgut Boden und Fläche

Der aufgeschüttete Bahndamm besteht im Wesentlichen aus Sanden. Aufgrund der Zusammensetzung und der langjährigen Nutzung der Böden als Gleisanlage können die Böden im unmittelbaren Eingriffsbereich (Bahnkörper) als naturfern und anthropogen überprägt bewertet werden. Die Böden im erweiterten Untersuchungsgebiet (Kleingartenanlagen und Grünanlage Seidelbecken) weisen eine hohe bis sehr hohe Schutzwürdigkeit auf. Baubedingt werden Flächen für die Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär in Anspruch genommen. Nach Beendigung der Maßnahme erfolgt ein unverzüglicher Rückbau. Für die Rampen und Baulagerflächen werden vornehmlich versiegelte Flächen genutzt, dennoch kann es zu einer temporären Überprägung und Befestigung von Böden mit sehr hoher bzw. hoher Schutzwürdigkeit im Bereich des Seidelbeckens kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Fläche und Boden sind nicht zu erwarten. Durch die Maßnahmen V2, also die Minimierung der bauzeitlich beanspruchten Flächen, soll der Flächenverbrauch eingeschränkt und die belebte Bodenschicht geschützt werden. Die Vermeidungsmaßnahme V1 soll die Ausweisung konfliktarmer Bereiche zur Anlage temporärer BE-Flächen und Zufahrten gewährleisten.

##### Schutzgut Wasser

Das Grundwasser im unmittelbaren Eingriffsbereich befindet sich bei ca. 3 m unterhalb des Dammfußes. Im Vorhabenraum befindet sich im direkten Umfeld der Baumaßnahme das Seidelbecken. Das Standgewässer wurde während des Baus der U-Bahnlinie U6 errichtet und dient dort zur Oberflächenwasserregulierung bzw. als sogenanntes Regenrückhaltebecken. Im unmittelbaren Bereich befinden sich unter anderem der Flughafensee sowie zwei kleinere Kiesteiche. Natürliche Fließgewässer befinden sich nicht im Vorhabenraum. Das Wasserschutzgebiet Tegel (Zone III B), welches durch die bestehende U-Bahnlinie U6 durchschnitten wird, befindet sich ebenfalls im Untersuchungsgebiet. Die Wasserfläche des Seidelbeckens wird von der hier vorgesehenen Baustelleneinrichtungsfläche ausgespart. Durch die Errichtung eines Erdwalls wird das Seidelbecken vor allem bei Starkregenereignissen vor dem Eindringen von Schadstoffen geschützt. Durch die Schutzmaßnahme S3 zum Schutz von Gewässern und Grundwasser, werden Beeinträchtigungen des Grundwassers vermieden.

#### B III.3.2.1.4 Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima

Klimatisch und lufthygienisch befindet sich das Vorhaben in einem bereits vorbelasteten, urbanen Raum. Da sich die Anlagen und der Betrieb nach der Baumaßnahme nicht wesentlich ändern werden, ist auch mit keiner zusätzlichen Belastung auf das Schutzgut zu rechnen. Durch den Verlust zahlreicher Bäume gehen vorübergehend wichtige Frischluftproduzenten verloren.

Baubedingt kann von Beeinträchtigungen durch Abgase der Baufahrzeuge und Stäube ausgegangen werden, diese bewirken jedoch keine wesentliche Änderung der Luftqualitätsparameter und treten nur während der Bauphase auf. Bauzeitlich ist nur mit einer geringen Beeinträchtigung der Wohnqualität zu rechnen, diese wird als unerheblich bewertet.

Durch die Schutzmaßnahme S8 (Emissionsmindernde Maßnahmen) können baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft vermindert werden. Als emissionsmindernde Maßnahmen in diesem Sinne kommen beispielsweise die Befeuchtung von Haufwerken, Abdeckplanen, mobile Lärmschutzmaßnahmen o.ä. in Betracht.

#### B III.3.2.1.5 Auswirkungen auf die Schutzgüter Landschaft (Stadtbild) und kulturelles Erbe

##### Schutzgut Landschaft (Stadtbild)

Das vorherrschende Landschaftsbild im Bereich des Vorhabens lässt sich als technisch überprägter und urbaner Raum beschreiben, der einen geringen Erholungswert aufweist. Geprägt wird selbiger durch infrastrukturelle Einrichtungen (U-Bahn, Autobahn, Hauptverkehrsstraßen und Gewerbe). Für die Naherholung sind der nahe gelegene Flughafensee und die weiträumigen Kleingartenanlagen von Bedeutung.

Die Baumfällungen verursachen eine dauerhafte Veränderung des Landschaftsbildes. Nach dem Abschluss der Bauphase werden auch auf den bauzeitlich genutzten Flächen keine Bäume mehr vorhanden sein. Da nicht alle Bäume entlang des Bahndammes gefällt werden müssen, ist dort keine bedeutende Änderung des visuellen Eindrucks zu erwarten. Überwiegend wird der Bahndamm auch nach Abschluss des Vorhabens von Bäumen umgeben sein. Eine erhebliche Beeinträchtigung des vorherrschenden Landschaftsbildes durch das geplante Vorhaben liegt demnach nicht vor.

##### Kulturelles Erbe

Im Wirkungsbereich befinden sich mehrere Brücken- und Bahnhofsbauwerke, welche unter Denkmalschutz stehen. Diese sind als Baudenkmale in der Denkmaldatenbank des Landesdenkmalamtes von Berlin aufgeführt. Dazu gehören der U-Bahnhof Holzhauser Straße (Obj.-Dok.-Nr. 09012055), der U-Bahnhof Otisstraße mit Brücke (Obj.-Dok.-Nr. 09012223), der U-Bahnhof Scharnweberstraße (Obj.-Dok.-Nr. 09012351) und die Bahnbrücke der U-Bahnlinie U6 (Seidelbrücke, Obj.-Dok.-Nr. 09012327). Die vom Einsatz verursachten Erschütterungen (Baumaschinen und LKW) können auf den Schutz und den Erhalt der Denkmäler U-Bahnhof Holzhauser Straße, U-Bahnhof Otisstraße (inkl. Brücke) und U-Bahnhof Scharnweberstraße schädliche Auswirkungen haben. Es ist daher sicherzustellen, dass die dortige Bausubstanz nicht gefährdet wird. Sofern die Maschinen für den Bau nach dem Stand der Technik betrieben werden und entsprechende Maßnahmen ergriffen werden, kann davon ausgegangen werden, dass es zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen auf die Denkmäler kommt.

Das Denkmal Seidelbrücke (Obj.-Dok.-Nr. 09012327) muss abgerissen werden, die Vorhabenträgerin hat gutachterlich dargelegt, dass eine denkmalgerechte Sanierung nicht durchführbar ist (siehe dazu A II.12 und B III.2.4). Der Abriss stellt einen erheblichen Eingriff in das Schutzgut Kulturelles Erbe und in sonstige Sachgüter dar, dieser ist jedoch nicht vermeidbar. Die Verkehrsfunktion wird durch einen Ersatzneubau sichergestellt.

Das Denkmal U-Bahnhof Holzhauser-Straße wird baulich verändert. Ein Aufzug zur barrierefreien Erschließung wird am nördlichen Ende des Bahnhofs errichtet. Durch den Einbau des

Aufzuges wird das Erscheinungsbild des U-Bahnhofes Holzhauser-Straße sowohl auf Bahnsteigebene als auch in der Bahnhofshalle verändert. Da die charakteristischen und vor allem äußeren Eigenschaften des U-Bahnhofes, wie beispielsweise das Dach des Bahnsteiges, nicht verändert werden, kann dieser Eingriff als nicht erheblich bewertet werden.

Das Bauvorhaben hat geringe anlagenbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.

#### B III.3.2.2 Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen

Zur Vermeidung und Kompensation von Beeinträchtigungen sowie unvermeidbaren Eingriffen wurden der Vorhabenträgerin die in „A II.6 – Immissionsschutz“, „A II.7 – Eingriffe in Natur und Umwelt“, „A II.8 – Abfall“ und A III – Wasserbehördliche Genehmigung beschriebenen Nebenbestimmungen auferlegt. Die dort aufgeführten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen werden nach abschließender Prüfung durch die Planfeststellungsbehörde als hinreichend und geeignet bewertet, um Beeinträchtigungen so weit als möglich zu vermeiden und unvermeidbare Eingriffe auszugleichen oder Ersatz zu schaffen.

##### Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Zur Vermeidung bzw. Minderung der unter B III.3.2.1.1 genannten baubedingten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geplant bzw. sind der Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen A II.6 – Immissionsschutz die nachfolgend aufgeführten Immissionsschutzmaßnahmen auferlegt worden:

- Emissionsmindernde Maßnahmen nach Maßnahmenblatt 10 (Maßnahme S 8)
- Auflagen zur Vermeidung baubedingter Immissionen und Entschädigung bei unzumutbarer bauzeitlicher Lärmbelastung (Nebenbestimmungen A II.6.2.2, A II.6.2.3 und A II.6.2.4)

##### Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biologische Vielfalt

Zur Vermeidung bzw. zum Schutz der unter B III.3.2.1.2 genannten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geplant bzw. sind der Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen A II.7 – Eingriffe in die Natur und Umwelt – die nachfolgend aufgeführten Schutzmaßnahmen auferlegt worden:

- Minimierung bauzeitlich beanspruchter Flächen (V2, A II. 7)
- Durchführung der Baufeldfreimachung außerhalb der Vogelbrutzeit (S1, A II. 7)
- Schutz von Gehölzen im Arbeitsfeld (S2, A II. 7)
- Errichtung eines Amphibienschutzzauns (S4, A II. 7)
- Anlegen eines Ersatzhabitats zur möglichen Zwischenhalterung von Zauneidechsen (S5, A II. 7)
- Anbringen von vier Fledermauskästen (S6, A II. 7)
- Ökologische Baubegleitung (S9, A II. 7)
- Gestaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Grünanlagen am Seidelbecken (A1/G1, A II. 7)

##### Schutzgut Boden und Wasser

Zur Vermeidung bzw. zum Schutz der unter B III.3.2.1.3 genannten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen geplant bzw. ist der Vorhabenträgerin mit den Nebenbestimmungen A II.7 – Eingriffe in die Natur und Umwelt die nachfolgend aufgeführte Maßnahme auferlegt worden:

- Ausweisung konfliktarmer Bereiche zur Anlage temporärer BE-Flächen und Zufahrten (V1, A II. 7)
- Minimierung bauzeitlich beanspruchter Flächen (V2, A II. 7)
- Schutz von Gewässern und Grundwasser (S3, A II. 7)
- Maßnahmen zum Bodenschutz (S7, A II. 7)
- Ökologische Baubegleitung (S9, A II. 7)

Zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen wurden der Vorhabenträgerin auf der Grundlage der Stellungnahme der Wasserbehörde die unter A III aufgeführten Schutzmaßnahmen auferlegt.

#### Schutzgut Luft und Klima

Zum Schutz und zum Ausgleich der unter B III.3.2.1.5 genannten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin folgende Maßnahmen durchzuführen zugesagt:

- Emissionsmindernde Maßnahmen (S8, A II. 7)
- Ökologische Baubegleitung (S9, A II. 7)
- Gestaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Grünanlagen am Seidelbecken (A1/G1, A II. 7)

#### Schutzgut Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Zum Ausgleich der unter B III.3.2.1.5 genannten Auswirkungen hat die Vorhabenträgerin zugesagt:

- Gestaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Grünanlagen am Seidelbecken (A1/G1, A II. 7)

#### Kostenäquivalent / Kompensationsdefizit

Um zu ermitteln, ob die vorgesehenen Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen ausreichen, mit denen die Eingriffe in die Natur- und Umwelt vollständig kompensiert werden sollen, werden diese entsprechend dem „Berliner Leitfaden zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen“ (SenUVK, November 2017) bewertet und gegenübergestellt. Ergibt sich hieraus ein Kompensationsdefizit, ist zu prüfen, ob innerhalb des Plangebietes weitere Möglichkeiten bestehen, die Eingriffe in Natur und Umwelt auszugleichen.

Mit der Maßnahme A1/G1 wird die Gestaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der Grünanlagen am Seidelbecken durchgeführt. Das verbleibende Kompensationsdefizit ist daher monetär auszugleichen. Der Kompensationsbedarf bezieht sich auf den Verlust von Gehölzen. Der Ausgleich wird von der Vorhabenträgerin durch Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 477.341,13 € an die Oberste Naturschutzbehörde (Senatsverwaltung für Umwelt,

Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz) geleistet (siehe A II.7 – Eingriffe in Natur und Umwelt).

#### B III.3.2.3 Gesamtbewertung

Aufgrund der vorhandenen U-Bahnanlagen sowie des geringen Umfangs des Vorhabens, der städtischen Überformung und der dortigen Vorbelastungen aus dem bereits vorhandenen Verkehr sind keine Wechselwirkungen oder relevanten Auswirkungen auf das Gesamtsystem zu erwarten.

Die Prüfung der Unterlagen hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die jedoch einzig und allein auf den nicht vermeidbaren Abbruch der Brücke über der Seidelstraße zurückzuführen sind. Beeinträchtigungen werden durch geeignete Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen soweit als möglich vermieden bzw. gemindert. Auf den Flächen im Bereich des Vorhabens wurde versucht, alle Möglichkeiten, die zur Vermeidung und Verringerung, sowie darüber hinaus zur Kompensation der Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zur Verfügung stehen, zu nutzen. Da im unmittelbaren Umfeld des Vorhabens derzeit keine ausreichenden Flächen für diese Maßnahmen zur Verfügung stehen, wird das verbleibende Kompensationsdefizit monetär ausgeglichen.

#### B IV Festsetzungen und Nebenbestimmungen

Die unter A II getroffenen Festsetzungen und Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

##### B IV.1 Allgemeines

###### Zu der Nebenbestimmung A II.1

Mit der beauftragten Informationspflicht soll den betroffenen Anliegern ermöglicht werden, sich frühzeitig auf mögliche Einschränkungen vorzubereiten. Weiterhin soll mit der Festsetzung erreicht werden, dass die Ver- und Entsorgung der durch das Vorhaben betroffenen Anwohner und Gewerbe sichergestellt werden.

##### B IV.2 Inanspruchnahme von Grundstücken, Sondernutzung

Für das Vorhaben werden sowohl öffentliche als auch private Flächen bzw. Grundstücke in Anspruch genommen.

###### Zu der Festsetzung A I. a)

Das Vorhaben wird überwiegend auf Grundstücken der Vorhabenträgerin BVG durchgeführt. Für die Abstützung der Neubaubrücke über die Seidelstraße ergibt sich die Benutzung einer öffentlichen Straße gemäß § 31 Abs. 1 PBefG, sodass die Erteilung von Sondernutzungen des öffentlichen Straßenlandes für Zwecke der öffentlichen Versorgung gemäß §§ 12 und 11 BerlStrG erforderlich ist und mit dieser Genehmigung erfolgt. Für die Abstützung der neuen Brücke im Mittelstreifen der Seidelbrücke wird dauerhaft Straßenland in Anspruch genommen.

###### Zu der Festsetzung A I. b), c) und e)

Zur Umsetzung des Vorhabens müssen für die Baustelleneinrichtung bauzeitlich Flächen des Straßenlandes in Anspruch genommen werden. Dafür ist die Erteilung einer temporären Sondernutzungserlaubnis nach § 8 FStrG bzw. §§ 12 und 11 BerlStrG erforderlich. Entsprechend § 8 Absatz 2 Satz 1 FStrG darf die Erlaubnis zur Straßenlandsondernutzung nur auf Zeit oder Widerruf erfolgen. Daher wurde die Sondernutzung auf den Zeitraum der Bautätigkeit beschränkt.

#### Zu der Nebenbestimmung A II.2

Für das Vorhaben werden Flächen in Anspruch genommen und die Rechte der Eigentümer werden diesbezüglich beschränkt. Die Beschränkung der Grundstücke muss daher für die Umsetzung des Vorhabens zwingend erforderlich sein bzw. der Nutzen für die Allgemeinheit die Einschränkung des Einzelnen rechtfertigen. Eine bloße Willenserklärung seitens der Vorhabenträgerin ist nicht ausreichend. Nicht für alle Flächen ist der Bedarf offensichtlich. Diese Flächen, und Flächen, die offensichtlich nicht dem Vorhaben geschuldet sind und für die auch kein Nachweis erbracht wurde, dass diese für das Vorhaben zwingend erforderlich sind oder der Nutzen für die Allgemeinheit die Beschränkung des Grundstückes rechtfertigt, wurden mittels Grüneintrag aus den Grunderwerbsunterlagen (UL 06 und UL 07) gestrichen (Grüneintrag G02).

### B IV.3 Straßen

#### Zu der Nebenbestimmung A II.3.1

Die Planunterlagen enthalten alle planungsrechtlich relevanten Angaben und genügen damit den Anforderungen an Genehmigungsunterlagen, jedoch nicht den Anforderungen, die an eine Ausführungsplanung zu stellen sind. Um sicherzustellen, dass die Umsetzung des Vorhabens den in Berlin geltenden technischen Regelwerken entspricht und die Belange der Menschen mit Behinderung berücksichtigt wurden und werden, sind der Vorhabenträgerin die unter A II.3.1 aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt worden.

#### Zu der Festsetzung A I c) und der Nebenbestimmung A II.3.2

Aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs kann die Straßenverkehrsbehörde gemäß § 45 der StVO die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken oder verbieten.

Durch das Vorhaben wird das öffentliche Straßenland bauzeitlich beeinträchtigt. Die Vorhabenträgerin hat gemäß § 45 Abs. 6 StVO vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den Straßenverkehr auswirken, von der zuständigen Behörde Anordnungen nach den Absätzen 1 bis 3 darüber einzuholen, wie ihre Arbeitsstellen abzusperrten und zu kennzeichnen sind, ob und wie der Verkehr, auch bei teilweiser Straßensperrung, zu beschränken, zu leiten und zu regeln ist und ferner ob und wie sie gesperrte Straßen und Umleitungen zu kennzeichnen hat. Die straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen werden der Vorhabenträgerin dem Grunde nach mit dieser Plangenehmigung unter Beachtung der in A II.3.2 genannten Auflagen erteilt.

### B IV.4 Straßenbahn / U-Bahn

#### Zu der Nebenbestimmung A II.4

Die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1 PBefG umfasst nicht die Inbetriebnahmegenehmigung der Betriebsanlage nach § 62 Abs. 1 BOStrab. Daher wird der Vorhabenträgerin aufgelegt, die Ausführungsunterlagen einschließlich Brandschutzkonzept der Technischen Aufsichtsbehörde (TAB) zur Zustimmung nach § 60 Abs. 3 BOStrab vorzulegen.

#### B IV.5 Anlagen Dritter

##### Zur Nebenbestimmung A II.5

Einzelne Leitungsträger führen an, dass sich im Baubereich Leitungen befinden und belegen dies durch einen der Stellungnahme beigefügten Plan, in dem die Leitungen dargestellt sind. Weiterhin erteilen die Leitungsträger mit ihrer Stellungnahme allgemeine Auflagen und geben allgemeine Hinweise zum Erhalt und Betrieb der Leitungen als auch dem Schutz der Leitungen für den Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens. Die Vorhabenträgerin sagt zu, die Auflagen und Hinweise der Leitungsträger im Rahmen der Umsetzung des Vorhabens zu beachten. Zur Sicherstellung der Funktion und des Betriebes der Medien wurden der Vorhabenträgerin die unter A II.5 angeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

#### B IV.6 Immissionsschutz

##### Zu der Nebenbestimmung A II.6.1 - Immissionsschutz (betriebsbedingt)

Die Verpflichtung der Vorhabenträgerin zu Lärmschutzmaßnahmen ergibt sich aus den §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. den §§ 1 ff. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV). In der Schwingungs- und Schalltechnischen Untersuchung (UL 19) wird der Einfluss der U-Bahnstrecke auf die Luftschall-, Erschütterungs- und Sekundärluftschallimmissionen in benachbarten Gebäuden prognostiziert, bewertet und Maßnahmen zur Einhaltung der Beurteilungspegel und Schwellenwerte vorgeschlagen. Eine Überprüfung, inwieweit durch das Vorhaben eine Steigerung der Lärmbelastung ausgeht, wird über die beauftragte Dokumentation und das dazugehörige Konzept ermöglicht. Die Planfeststellungsbehörde erachtet nach eigener Sachprüfung die vorgesehenen und die mit der Planfeststellung festgestellten Schutzmaßnahmen, einschließlich der ergänzend unter A.II.6.1 angeordneten Auflage, als den rechtlichen Anforderungen entsprechend und ausreichend.

##### Zur Nebenbestimmung A II.6.2 - Baulärm

Die von der Vorhabenträgerin im Erläuterungsbericht und in den Bauphasenplänen getroffenen Aussagen zur Baumethodik und zum Bauablauf sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nachvollziehbar und schlüssig.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind dem Träger eines Vorhabens Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen unzutunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, haben die Betroffenen einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

Zur Minderung der baubedingten Lärmbelastung werden mit den unter A II.6.2.1 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wirksame – sowohl der Vorhabenträgerin als auch den Betroffenen zumutbare – Maßnahmen zur Reduzierung der Lärmbeeinträchtigungen angeordnet. Soweit Vorkehrungen oder Anlagen, die zur Vermeidung billigerweise nicht mehr zumutbarer Nachteile (Überschreitung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle) eigentlich erforderlich wären, untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind, wird den Betroffenen in Auflage A II.6.2.2 ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld eingeräumt.

#### Zu der Nebenbestimmung A II.6.2.1

Mit den Auflagen wird die Vorhabenträgerin ausdrücklich zur Einhaltung des LImSchG Bln und der AVV Baulärm zum Schutz der Nachbarschaft vor Baulärm nach dem LImSchG Bln verpflichtet. Danach sind Bauarbeiten außer an Sonn- und Feiertagen in den Zeiten von 7:00 bis 20:00 Uhr gestattet. Bauarbeiten in der Nacht sowie an Sonn- und Feiertagen tagsüber und die dabei zu erwartenden Geräuschimmissionen sowie deren Beurteilung sind nur in Ausnahmefällen und auf gesonderten Antrag bei der Immissionsschutzbehörde zulässig. Auf Grund der notwendigen Vollsperrung der Seidelstraße für den Abriss der Brücke und die damit verbundenen Auswirkungen auf die Anschlussstelle der Bundesautobahn, erkennt die Planfeststellungsbehörde das Erfordernis der zeitlich kompakten Abrissarbeiten an. Dafür scheint Nacht- und Wochenendbautätigkeit unvermeidlich zu sein. Diese wird daher dem Grunde nach genehmigt, ist jedoch auf ein unbedingt notwendiges Minimum zu beschränken. Die Vorgabe, ein entsprechendes Konzept vorzulegen, soll diese Beschränkung auf das Minimum sicherstellen und überprüfbar machen. Einzelfallbezogen besteht für Personen mit besonderen Härten (z.B. Bettlägerige, Schichtarbeiter im Nachtdienst, Schwangere, Mütter mit Säuglingen) bei Arbeiten am Tage mit unzumutbare Lärmbelastungen die Möglichkeit Ausweichquartiere zu nutzen.

Zur Überwachung der durch die Baumaßnahmen hervorgerufenen Immissionen und insbesondere zur Vorbeugung bzw. Unterbindung vermeidbarer Beeinträchtigungen der Nachbarschaft durch Baulärm und baubedingte Erschütterungen wurde der Vorhabenträgerin der Einsatz eines Baulärmbeauftragten auferlegt. Damit besteht insbesondere die Möglichkeit, nötigenfalls zusätzliche Maßnahmen zu treffen, wenn etwa während der Bauzeit kurzfristig Veränderungen, z. B. beim Einsatz von Arbeitsgeräten oder Bauverfahren, eintreten.

Weiterhin steht der Baulärmbeauftragte den von Baulärm oder bauzeitlichen Erschütterungen Betroffenen als Ansprechpartner für Beschwerden zur Verfügung und kann vor Ort mit den bauausführenden Betrieben ggf. weitere Maßnahmen, wie z. B. Standortverlegung von Baumaschinen, Verschiebungen von Maschineneinsatzzeiten in für Anwohner weniger sensible Zeitbereiche, oder zusätzliche Schutzmaßnahmen abstimmen.

Nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin diejenigen Vorkehrungen aufzuerlegen, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter erforderlich sind. Darin erfasst sind auch nachteilige Wirkungen, die durch Lärm aufgrund der Bauarbeiten für das planfestgestellte Vorhaben entstehen. Der Begriff der nachteiligen Wirkungen wird, bezogen auf Baulärm, durch die AVV Baulärm konkretisiert.

Die den Planunterlagen beigefügte Untersuchung zu den bauzeitlichen Schall- und Schwingungsimmissionen (UL 20) enthält unter anderem prognostische Aussagen für den zu betrachtenden Zeitraum (werktags tagsüber). Auf der Grundlage des geplanten räumlichen und zeitlichen Ablaufs der Bauarbeiten (Baublaufplanung) sowie aufgrund von Emissionsansätzen aus Literaturangaben wurden für die voraussichtlich eingesetzten Baumaschinen Beurteilungspegel an der angrenzenden Bebauung rechnerisch ermittelt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass Überschreitungen der nach AVV Baulärm heranzuziehenden Immissionsrichtwerte zu erwarten sind, insbesondere für Gebäude, die sich in unmittelbarer Nachbarschaft der Baubereiche befinden. Mit den Auflagen soll die Nachbarschaft zum einen vor – nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik vermeidbarem – Baulärm und vor Erschütterungen geschützt werden, zum anderen soll die Belastung auf durchschnittlich 8 Stunden täglich begrenzt werden.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde stellen beispielsweise Hydraulikmeißel, Trennschleifer und mit Verbrennungsmotor betriebene Sägen besonders dominante Schallquellen dar. Erfahrungsgemäß genügt es, die Einsatzzeit der dominanten Schallquellen zu begrenzen. Zur Vermeidung von Konflikten hat es sich bewährt, die Einsatzdauer dieser Geräte zu beschränken und, wenn möglich, eine zeitliche Konzentration dieser Arbeiten zu organisieren.

#### Zur Nebenbestimmung A II.6.2.2 - Entschädigung wegen unzumutbarer bauzeitlicher Lärmeinwirkung

Maßgebend ist gemäß § 66 Abs. 2 BImSchG bis zum Inkrafttreten entsprechender Rechtsverordnungen oder allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach diesem Gesetz die „Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen (AVV Baulärm)“ - vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. September 1970). Der Gesetzgeber hat auf Grundlage des BImSchG bisher noch keine Vorschriften zur rechtlichen Bewertung von Baulärm erlassen, somit erfolgt die Beurteilung der bauzeitlichen Lärmeinwirkung anhand der AVV-Baulärm.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigungen durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach der Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld hat, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte Dritter untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist nur dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzusetzen (§ 30a PBefG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, Az. 7 A 11.11, Rn. 70 m.w.Nachw.). Diese sind unter A II.8.2.3 Nrn. a) und b) dieses Beschlusses genannt und hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden (BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a. a. O., Rn. 94).

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbe-

sondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens oder zur methodischen Ermittlung der Entschädigungshöhe festzulegen. Das gilt umso mehr, als es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10.07.2012, a.a.O., Rn. 86). Im vorliegenden Fall betrifft dies insbesondere die erst nach Abschluss der Baumaßnahmen mögliche Auswertung aller Messwerte hinsichtlich der Anzahl der Tage mit Überschreitungen der unter A II.6.2.2 Nrn. a) und b) genannten Werte sowie der Höhe der ermittelten Überschreitungen.

Mit den unter A II.6.2.1 auferlegten Maßnahmen werden die Lärmbelastungen unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit zwischen Aufwand und Nutzen auf ein Mindestmaß beschränkt. Dennoch ist auch weiterhin mit einer baubedingten Lärmbelastung, die über das zumutbare Maß hinausgeht, zu rechnen. Für die Zeiträume der unzumutbaren baubedingten Lärmbelastung steht den Betroffenen nach §74 Abs. 2 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zu.

Die aus den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm abgeleiteten und für die Entschädigungsregelung von Baulärmbelastungen für dieses Vorhaben als maßgeblich festgesetzten Werte werden in diesem Beschluss als Schwellenwerte für die Entschädigung (Entschädigungsschwellenwerte) bezeichnet.

Inwieweit sich durch den Betrieb einer Baustelle einstellende Lärmbelastungen im zulässigen Rahmen bewegen, wird nach der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) beurteilt.

Neben den Verfahren zur Ermittlung des Beurteilungspegels enthält die AVV Baulärm in Abschnitt 3 Immissionsrichtwerte, die sich auf unterschiedliche Anwohnerbereiche beziehen. Die Immissionsrichtwerte nach 3.1.1 AVV Baulärm betragen für

- a) Gebiete mit nur gewerblichen und industriellen Anlagen 70 dB(A)
- b) Gebiete mit vorwiegend gewerblichen Anlagen tags 65 dB(A), nachts 50 dB(A)
- c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen tags 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
- d) Gebiete mit vorwiegend Wohnungen tags 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
- e) Gebiete mit ausschließlich Wohnungen tags 50 dB(A), nachts 35 dB(A)
- f) Kurgelände, Krankenhäuser, Pflegeanstalten tags 45 dB(A), nachts 35 dB(A).

Da die in der AVV Baulärm aufgeführten Gebietskategorien nicht vollständig den Baugebieten der BauNVO entsprechen, ist eine selbständige Einordnung nach der AVV Baulärm notwendig. Bei der Einordnung nach der AVV Baulärm muss auf den Charakter des Einwirkungsgebiets und nicht objektbezogen auf die Nutzungen des einzelnen Anliegergrundstückes abgestellt werden. Eine objektbezogene Betrachtung ist lediglich bei Krankenhäusern und Pflegeanstalten geboten (Nr. 3.1.1. Nr. f der AVV Baulärm), da die AVV Baulärm bzw. die ihr

zugrundeliegende TA Lärm 1968 dort in Abweichung von der ansonsten gewählten Gebietsbezogenheit bewusst auf die einzelnen Objekte abstellt (vgl. hierzu BayVGH, Beschluss vom 04.05.2011 - 22 AS 10.40045, juris, Rn. 28).

Unter Berücksichtigung besonderer Verhältnisse können durch die Genehmigungsbehörde abweichende Werte als Entschädigungsschwellenwerte festgelegt werden. Eine Abweichung von den Immissionsrichtwerten kann danach etwa dann in Betracht kommen, wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsächliche Lärmbelastung vorhanden ist, die über dem maßgeblichen Richtwert der AVV Baulärm liegt (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 - 7 A 11/11, Rn 32).

Im Einwirkungsbereich des Vorhabens befinden sich mehrgeschossige Wohnbauten, Kleingartenanlagen sowie Flächen und Gebäude mit gewerblicher Nutzung (Einzelhandel, Büro, Arztpraxen, Industrie und sonstige gewerbliche Nutzungen). Die verschiedenen Nutzungsarten sind eng miteinander verwoben, sodass das ganze Areal als ein Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen eingeordnet wird. Einzig das Industriegebiet nördlich des Bahndamms zwischen der Otisstraße und der Holzhauser Straße ragt hier mit seiner Nutzung heraus und kann als Gebiet mit nur gewerblichen und industriellen Anlagen eingeordnet werden.

Das Vorhaben liegt in einem dicht bebauten Bereich zwischen der Bundesautobahn A111 und Hauptverkehrsstraßen. Die Vorbelastung der Anwohner aus Verkehrslärm ist daher prägnant. Überschlägige Berechnungen gehen von einer Vorbelastung aus dem Straßenverkehr von bis zu 71 dB(A) und für den Schienenverkehr von bis zu 68 dB(A) aus. Die Beurteilungspegel der Vorbelastung liegen damit bereits in Teilen über den gebietsbezogenen Immissionsrichtwerten aus der AVV Baulärm. Während der Verkehrslärm durch den Schienenverkehr für den Zeitraum der Bautätigkeit entfällt, bleibt der Lärm vom Straßenverkehr bestehen. Durch den mit Bussen geplanten Schienenersatzverkehr ist sogar eine Zunahme der Lärmbelastung aus dem Straßenverkehr zu erwarten.

Da der Vorhabenträgerin nicht auferlegt werden kann, die vorgefundene Situation zu verbessern, wurde die Schwelle zur Auslösung der Entschädigung für unzumutbaren bauzeitlichen Lärmeinwirkungen an die Vorbelastung aus dem Gesamtverkehrslärm geknüpft.

#### Außenwohnbereiche

Für Außenwohnbereiche (Balkone, Terrassen, Kleingartenanlagen) – diese können durch passive Maßnahmen in der Regel nicht geschützt werden – ergibt sich der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung unmittelbar bei Überschreitung der mit diesem Beschluss festgesetzten Tages-Entschädigungsschwellenwerte. Darüber hinaus wird der Zeitraum, in dem bei Überschreitung des Tages-Schwellenwertes Entschädigungszahlungen dem Grunde nach zu leisten sind, auf die Monate April bis September beschränkt, weil nach allgemeiner Lebenserfahrung Außenwohnbereiche im Zeitraum von Oktober bis März regelmäßig nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienen. Von einer Nutzung zu Wohnzwecken und damit auch von einer Nutzung als zentraler Lebensmittelpunkt kann in diesem Zeitraum nicht ausgegangen werden.

Der Schutz der Außenwohnbereiche umfasst im Freien geeignete und bestimmte unbebaute Flächen eines Wohngrundstückes oder einer Parzelle einer Kleingartenanlage. Bei den Außenkontaktbereichen vor Ladengeschäften handelt es sich jedoch nicht um Flächen, die wegen ihrer besonderen Funktion und Lärmbetroffenheit schutzwürdig sind. Anders verhält es sich bei den Freisitzen von Restaurants und Gaststätten, die grundsätzlich zu den schutzwürdigen Außenwohnbereichen gehören können (vgl. BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 - 7 A 11/11, Rn 35).

#### Innenwohnbereiche

Ergänzend zur AVV Baulärm werden zur Beurteilung der Zumutbarkeit der baubedingten Lärmbelastung von Innenbereichen die oberen Richtwerte aus Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 herangezogen, die – bezogen auf die Raumnutzung – unterschiedliche Anhaltswerte für Mittelungspegel ausweist. Die VDI-Richtlinie 2719 gilt grundsätzlich nur für dauerhafte Lärmeinwirkungen, kann aber auch bei länger andauernden, stationären Baustellen herangezogen werden. Dabei rechtfertigt es die begrenzte Dauer solcher Baustellen, sich an den oberen Anhaltswerten zu orientieren.

Die in der Tabelle 6 der VDI-Richtlinie 2719 genannten oberen Anhaltswerte der Mittelungspegel für den Innenschalldruck betragen insbesondere für:

- Wohnungen (tags) 40 dB(A),
- Arztpraxen, Operationsräume, Kirchen 40 dB(A),
- ruhebedürftige Einzelbüros, Tagungsräume 40 dB(A),
- Büros für mehrere Personen 45 dB(A),
- Großraumbüros, Restaurants und Ladengeschäfte 50 dB(A).

Bei Wohnnutzung ist das Schutzziel für die – hier überwiegend zu betrachtende – Tagzeit der AVV Baulärm (07:00 bis 20:00 Uhr), unzumutbare Kommunikationsbeeinträchtigungen im Gebäudeinneren zu vermeiden. Nach dem Stand der aktuellen Lärmwirkungsforschung sind tagsüber zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen in geschlossenen Wohnräumen Mittelungspegel von 45 dB(A) innen einzuhalten ("Sprachverständlichkeit"; Urteil vom 16. März 2006 - BVerwG 4 A 1075.04 - BVerwGE 125, 116. <Rn. 319 f.> = Buchholz 442.40 § 8 LuftVG Nr. 23; Reidt/Schiller, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Bd. IV, Stand Juli 2011, Vorbem. 18. BImSchV Rn. 14; Fickert/Fieseler, BauNVO, 11. Aufl. 2008, § 15 Rn. 19.1). Dementsprechend ist mit diesem Beschluss abweichend zu den oberen Anhaltswerten der VDI 2719 Tabelle 6, für Wohnräume, Einzel- als auch ruhebedürftige Büros, Tagungsräume und Arztpraxen durch die Planfeststellungsbehörde ein Entschädigungsschwellenwert für den Mittelungspegel von 45 dB(A) festgesetzt worden.

Dabei ist den Anwohnern zuzumuten, dass diese den auftretenden Baulärmimmissionen während der lärmintensiven Stunden am Tag durch Geschlossenhalten der Fenster begegnen. Es wird davon ausgegangen, dass tagsüber Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Stoßbelüftung ist nicht aufgrund der dann im Raum kurzzeitig höheren Lärmbelastung unzumutbar. Auch kann die Lüftung in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden.

Unter Berücksichtigung eines konservativ eingeschätzten Schalldämmmaßes der Außenbauteile von 30 d(B) wäre je nach Raumnutzung erst bei Überschreiten eines Außenlärmpegels von 75 dB(A) bzw. 80 dB(A) (Innenschalldruckpegel zzgl. Schalldämmmaß der Außenbauteile) mit einer Überschreitung der unter A II.8.2.2 Nr. b) festgesetzten Entschädigungsschwellenwerte für Mittelungspegel der Innenräume zu rechnen und Lärmschutz in Form von passiven Maßnahmen zu gewähren. Im Gebiet des Vorhabens befinden sich keine Krankenhäuser, Pflegeanstalten oder andere besonders ruhebedürftige Einrichtungen, die durch den Baulärm betroffen sein könnten, sodass eine weitere Differenzierung nicht erforderlich ist.

Unabhängig davon, ob im Verlauf der Baumaßnahme diese Pegel tatsächlich überschritten werden und in welchen Teilzeiträumen bei der Dauer des gesamten Vorhabens Überschreitungen auftreten, hält die Planfeststellungsbehörde, unter Berücksichtigung der überschaubaren Bauzeit, die Festsetzung passiver Maßnahmen alleine für den Bauzeitraum dem Grunde nach für nicht erforderlich. In diese Überlegung ist auch eingeflossen, dass der Einbau von Fenstern mit höherer Schalldämmung eine Anwesenheit der Mieter bzw. Eigentümer erfordert und zeitweilige Einschränkungen der Nutzbarkeit der betroffenen Räume unvermeidlich wären. Darüber hinaus wäre der Austausch von Fenstern mit zusätzlicher Lärm- und Schmutzentwicklung verbunden. Aus den genannten Gründen wird mit diesem Beschluss eine Entschädigungszahlung für Innenwohnbereiche dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen auf Grundlage der Beweissicherung nach AVV-Baulärm berechnete Beurteilungspegel die in A II.6.2.2 Nr. b) angegebenen Entschädigungsschwellenwerte überschreiten.

Für die Umsetzung des gesamten Vorhabens veranschlagt die Vorhabenträgerin einen Zeitraum von etwa 2 Jahren und 2 Monaten. Dabei ist die Baumaßnahme in mehrere Abschnitte unterteilt, sodass die Intensität der Lärmbelastung der einzelnen Anwohner entsprechend der Bauphasen in den einzelnen Abschnitten stark schwankt.

#### Zur Nebenbestimmung A II.6.3 - Erschütterung

Zur Minderung baubedingter Erschütterungen werden mit den unter A II.6.2.3 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wirksame Maßnahmen zur Reduzierung baubedingter Erschütterungen angeordnet.

#### Zur Nebenbestimmung A II.6.4 - Luft

Zur Minderung baubedingten Luftbelastung durch Abgase und Stäube werden mit den unter A II.6.2.4 dieses Beschlusses formulierten Auflagen wirksame Maßnahmen zur Reduzierung der Abgas- und Staubbelastung angeordnet.

#### Zur Nebenbestimmung A II.6.5 - Dokumentation baubedingter Lärm- und Erschütterungs- immissionen

Für die Ermittlung der Höhe der Immissionsintensität und der Tage, an denen die Nachbarschaft einer unzumutbaren Lärmbelastung ausgesetzt wird, ist eine dauerhafte Messung und Dokumentation der baubedingten Lärm- und Erschütterungsemissionen (Monitoring) erforderlich. Über das Monitoring ist auch die Vorbelastung zu erfassen. Die Messungen bilden

eine Grundlage für die Ermittlung der Entschädigung. Um sicherzustellen, dass die Messungen ausreichend und geeignet sind, wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, rechtzeitig vor Baubeginn ein Konzept für das Monitoring zu erarbeiten und es der Planfeststellungsbehörde zur Zustimmung vorzulegen. Das Monitoring gewährleistet auch, dass sich alle Beteiligten über die jeweils aktuelle Lärmsituation auf der Baustelle informieren können.

#### Zur Nebenbestimmung A II.6.6 - Vorbehalt weiterer Anordnungen

Die Prognose der zu erwartenden Baulärmbelastung ist mit vielen verschiedenen Schwierigkeiten verbunden, die dazu führen können, dass der tatsächliche Baulärm deutlich vom prognostizierten Wert abweicht. Zwar erscheinen der Planfeststellungsbehörde die vorgelegten Prognosen plausibel, die Planfeststellungsbehörde hat jedoch vorsorglich angeordnet, dass die tatsächliche Belastung durch umfangreiche Messungen während des Baubetriebs zu ermitteln ist. Das vorgesehene und verfügte Monitoring (vgl. A II.6.5) erlaubt es, drohende Grenzwertüberschreitungen zu erkennen und rechtzeitig geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Die Dokumentation ist darüber hinaus Bestandteil der Beweissicherung. Stellt sich heraus, dass die tatsächlichen Lärmimmissionen in der Prognose unterschätzt wurden, erstreckt sich die nach A II.6.2.2 zu leistende Entschädigung ggf. auf weitere Tage; darüber hinaus kann die Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des in Auflage A II.6.6 geregelten Vorbehalts weitere Schutzmaßnahmen anordnen.

### B IV.7 Natur und Landschaft

#### Zu der Nebenbestimmung A II.7 a)

Zum Schutz der vorhandenen Flora und Fauna vor Beeinträchtigungen durch die Baumaßnahme und zum Ausgleich unvermeidbarer Eingriffe wurden der Vorhabenträgerin die unter „A II.7 Eingriffe in Natur und Umwelt“ aufgeführten Nebenbestimmungen auferlegt.

Die Vorhabenträgerin ist berechtigt, bei der Planfeststellungsbehörde eine Verlängerung der vorgesehenen Frist zu beantragen, falls die LBP-Maßnahmen nicht fristgerecht umgesetzt werden können. Hierfür trägt die Vorhabenträgerin die Darlegungs- und Beweislast. Die Dauer der Fristverlängerung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab.

Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i. V. m. § 19 Abs. 4 NatSchG Bln ist die Oberste Naturschutzbehörde verpflichtet, ein Kataster über die Ausgleichsflächen zu führen und die Umsetzung der Maßnahmen zu kontrollieren. Zur Sicherstellung der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind der Beginn und das Ende zur Herstellung der Ausgleichsmaßnahmen der Obersten Naturschutzbehörde und der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

#### Zu der Nebenbestimmung A II.7 b)

Zum Schutz der trassennahen Baumbestände sollen diese bauzeitlich geschützt werden, dies geschieht durch Handschachtungen im Wurzelbereich, um Beschädigungen zu vermeiden.

#### Zur Festsetzung A I c) und d) sowie der Nebenbestimmung A II.7 c)

Der Plan sieht das Fällen von 271 Bäumen und den Verlust von Gehölzen, eine temporäre Überprägung von Böden mit einer hohen bzw. sehr hohen Schutzwürdigkeit von ca. 2.500 m<sup>2</sup>

und eine temporäre Überprägung von angrenzenden Biotoptypen in einem Umfang von insgesamt 22.551,5 m<sup>2</sup> vor.

Durch die Baumfällung kann es zu Störungen bzw. Beunruhigungen der Avifauna in der Reproduktionsphase mit der Folge des Brutverlustes, zu Beeinträchtigungen des Brutverhaltens und zum Verlust von Individuen innerhalb der regelmäßigen Brutzeit bzw. zur Schädigung oder Zerstörung von Nestern, Eiern und Jungvögeln bzw. von belegten Höhlen kommen. Hierbei handelt es sich gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG um Zugriffsverbote. Um sicherzustellen, dass es durch die Schnittmaßnahmen zu keiner Tötung von geschützten Tieren oder zu Brutverlusten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt, wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, dass das Beschneiden der Bäume gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG in der Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar zu erfolgen hat. Eine Ausnahmegenehmigung für das Fällen von Bäumen außerhalb des oben angeführten Zeitraums kann auf Antrag bei der zuständigen Naturschutzbehörde grundsätzlich erteilt werden, wobei hier über Auflagen sicherzustellen ist, dass durch das Fällen der Bäume keine geschützten Tiere getötet werden und auch ein Brutverlust ausgeschlossen werden kann. Eine Ausnahme vom Tötungsverbot wird abgelehnt, da Schädigungen der Brut durch die Baumfällung außerhalb der Brutzeit ohne weiteres vermeidbar sind.

#### Zu der Nebenbestimmung A II.7 d)

Gemäß § 13 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vorrangig zu vermeiden. Nicht vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen sind durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder, soweit dies nicht möglich ist, durch einen Ersatz in Geld zu kompensieren. Da es nicht möglich ist, den entstehenden Biotopverlust vollständig auszugleichen und da derzeit keine Flächen zur Kompensation vorhanden sind (vgl. B III.3.2.2 – Kostenäquivalent / Kompensationsdefizit), ist die Zahlung einer Ausgleichsabgabe notwendig. Diese wird an die Oberste Naturschutzbehörde geleistet.

#### B IV.8 Abfall

##### Zur Nebenbestimmung A II.8

Da die vorgelegten Unterlagen weder Angaben zu den anfallenden und zu entsorgenden Abfällen noch zu deren Mengen enthalten bzw. noch nicht enthalten konnten, konnte durch die Abfallbehörde keine abschließende Prüfung hinsichtlich der Vereinbarkeit mit den Rechtsvorschriften vorgenommen werden. Es ist davon auszugehen, dass bei dieser Baumaßnahme mehr oder weniger verschiedene Abfallfraktionen anfallen, es ist mit gefährlichem Abfall zu rechnen. Als mögliche Schadstoffquellen sind insbesondere Gleisschotter, Bahnschwellen, Asphalt, Boden und Bauschutt zu benennen. Um eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung sicher zu stellen, werden der Vorhabenträgerin die unter A II.8 aufgeführten Auflagen nach § 47 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) auferlegt. Insoweit hat die Abfallbehörde der Maßnahme zugestimmt.

#### B IV.9 Denkmalschutz

##### Zur Festsetzung A II.9

Die Brücke über die Seidelstraße von 1957/1958 ist im Verzeichnis der Kulturdenkmale des Bezirkes Reinickendorf von Berlin mit der Obj. Dok. Nr. 09012327 geführt.

Die denkmalschutzrechtliche Genehmigung ist von der Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erfasst, daher sind die von der Denkmalbehörde gegebenen und unter A II.9 verfügten Auflagen und Nebenbestimmungen durch die Vorhabenträgerin einzuhalten.

Die Auflagen zur Dokumentationspflicht sowie zur Abstimmung von Baumaßnahmen und konkreter Gestaltung mit der bezirklichen Unteren Denkmalschutzbehörde sind Bestandteil dieser Planfeststellung.

## B V

### Wasserbehördliche Erlaubnis

Das Vorhaben enthält neben der Sanierung des Dammes, den Ersatzneubau der Brücke über die Seidelstraße und den barrierefreien Ausbau des Bahnhofes Holzhauser Straße. Am nördlichen Ende, von ca. km 95,45+00 bis zur Brücke Holzhauser Straße km 95,6+26 liegt das Vorhaben im Wasserschutzgebiet Tegel in der Schutzzone III B.

Die für die Durchführung eines Vorhabens erforderliche Benutzung eines Gewässers bedarf einer Erlaubnis oder Bewilligung nach §§ 8 und 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), soweit nicht durch das WHG oder aufgrund erlassener Vorschriften etwas anderes bestimmt ist.

Grundsätzlich ersetzt die Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 VwVfG alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen und Zustimmungen (sog. Konzentrationswirkung). Diese Konzentrationswirkung äußert sich in einer Zuständigkeits-, einer Verfahrens- und einer Entscheidungskonzentration.

Daher nimmt die Planfeststellungsbehörde im Rahmen der Planfeststellung Aufgaben wahr, die an sich sonst Aufgaben anderer Behörden sind. Mit der Konzentrationswirkung werden aber nicht nur sämtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen etc. ersetzt, sondern es werden auch alle anderen maßgeblichen Verfahrensvorschriften verdrängt.

Im Verhältnis zum Wasserecht ergeben sich aus § 19 WHG jedoch Besonderheiten, da § 19 WHG vom Muster des Fachplanungsrechts und der oben dargestellten Konzentrationswirkung (hier PBefG) abweicht und eine Verfahrensvorschrift darstellt, die neben dem Fachplanungsrecht anwendbar bleibt (sich also nicht - wie oben dargestellt - verdrängen lässt) (Kopp/Ramsauer, Verwaltungsverfahrensgesetz, 15. Auflage, § 74 VwVfG, Rn. 20). § 19 Abs. 1 WHG bestimmt zwar, dass die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis oder der Bewilligung entscheidet, wenn mit dem Vorhaben die Benutzung eines Gewässers verbunden ist. Jedoch hat nach § 19 Abs. 3 WHG die Planfeststellungsbehörde diese Entscheidung ausdrücklich im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen. Die wasserrechtliche Genehmigung stellt somit einen eigenständigen Entscheidungsbestandteil dar, der von der Konzentrationswirkung des § 75 Abs.1 VwVfG nicht erfasst wird (BVerwG, Urteil vom 16.03.2006, 4 A 1075/04, Rn. 449 ff).

Die mit dem Vorhaben einhergehende Änderung der Niederschlagsentwässerung ist wesentlich und erfordert eine wasserrechtliche Genehmigung. Diese wird im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde gemäß § 29 Abs. 1 des Berliner Wassergesetzes sowie §§ 19, 8 ff WHG eigenständig erteilt.

Die dauerhafte Entwässerung des Niederschlagswassers der Dammstrecke ist größtenteils durch Versickerung über die Dammböschung geplant. Das hierzu vorgelegte Entwässerungskonzept stellt plausibel dar, dass sämtliches auf der Dammstrecke anfallende Regenwasser vor Ort versickert werden kann. Sofern den in diesem Gutachten gegebenen Empfehlungen zur Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien gefolgt wird, bestehen hierzu keine weiteren Anforderungen mehr aus dem Bereich Wasserwirtschaft.

Die Entwässerung der Dachfläche des neuen Aufzuges im U-Bahnhof Holzhauser Straße sowie das Niederschlagswassers der neuen Brücke über die Seidelstraße soll über die Einleitung in den Regenwasserkanal erfolgen. Hierzu bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch reichen die vorgelegten Unterlagen nicht für eine abschließende Beurteilung aus.

Neben der Entwässerung nach Fertigstellung der Sanierung enthält die Planung auch eine bauzeitliche Entwässerung der Baustraßen. Nach den Unterlagen soll das Niederschlagswasser der Baustraßen teils über Mulden entwässert werden, teils über Rinnen gesammelt und anschließend in Sickerschächte abgeleitet werden. Auch hierzu bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, jedoch reichen auch hier die vorgelegten Unterlagen nicht für eine abschließende Beurteilung aus.

Die vorliegenden Unterlagen entsprechen der Planungstiefe einer Genehmigungsplanung. Für die abschließende Beurteilung zur bzw. vor der Bauausführung des Vorhabens wurde der Vorhabenträgerin auferlegt, der Wasserbehörde die Ausführungsplanung vor Baubeginn zur Zustimmung vorzulegen. Aufgrund des Planungsstandes behält sich die Wasserbehörde vor, nach Prüfung der Ausführungsplanung weitergehende Schutzauflagen zu benennen.

Für den Ersatzneubau der Brücke Seidelstraße wurde eine wasserbehördliche Erlaubnis vom 17.04.2019 (Aktenzeichen 6793/07.01-00112) mit Inhalt- und Nebenbestimmungen zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser erteilt; die Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 31.01.2023.

Für die Stabilisierung des Bahndammes wurde eine wasserbehördliche Erlaubnis vom 17.04.2019 (Aktenzeichen 6793/07.01-00112) mit Inhalt- und Nebenbestimmungen zum Einleiten von Stoffen in das Grundwasser erteilt; die Erlaubnis erlischt mit Ablauf des 31.01.2023.

Die erteilten Erlaubnisse für stoffliche Benutzungen des Grundwassers sind durch die Vorhabenträgerin auf Übereinstimmung mit den Planunterlagen zu prüfen; etwaige Abweichungen von dem zugrundeliegenden Antragsinhalt (z. B. in Bezug auf die Art oder Menge der Einsatzstoffe, Änderung der Bauausführung u. ä.) sowie die Verlängerung der Genehmigung bedürfen einer neuen wasserbehördlichen Beurteilung und sind von den oben genannten Erlaubnissen nicht abgedeckt. Änderungen bedürfen ggf. einer entsprechenden Anpassung dieser Erlaubnisse. Diese Anpassungen sind direkt bei der Wasserbehörde zu beantragen, sie sind nicht Bestandteil dieses Plangfeststellungsbeschlusses.

#### B VI Entscheidungen über nicht erledigte Stellungnahmen und Einwendungen

Die Plangfeststellungsbehörde hat gemäß § 74 Abs. 2 Satz 1 VwVfG im Plangfeststellungsbeschluss über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist,

zu entscheiden. Eine förmliche Entscheidung über jede einzelne Einwendung ist nicht erforderlich (Kopp / Ramsauer, VwVfG, 10. Aufl. 2008, § 74 Rn 92). Das bedeutet, dass nicht jede Einwendung individuell behandelt werden muss. Einer Einzelwürdigung steht auch entgegen, wenn ein Teil der Einwendungen in Form von identischen Sammeleinwendungen, allerdings mit teilweise individuellen Ergänzungen, erhoben wurden (vgl. § 17 VwVfG; ferner Kämper, in Bader / Ronellenfitsch, VwVfG, § 74 Rn 7). Aus der Begründung dieses Beschlusses geht jedoch hervor, dass alle auf eigene Belange der Einwender beruhenden Einwendungen im Rahmen der Abwägung berücksichtigt wurden. Voraussetzung für eine individuelle sachliche Bescheidung von Einwendungen ist, dass die Einwender insoweit auch einwendungsbefugt sind. Da eine eindeutige Trennung von Betroffenen- und Jedermanneinwendungen jedoch nicht immer möglich ist (vgl. auch BVerwG, Beschluss vom 13.03.1995 - 11 VR 5.95 -, UPR 1995, 269), werden in der Folge auch allgemeine Einwendungen gewürdigt.

Soweit den Einwendungen und Stellungnahmen zu folgen war, sind diese in die Änderungen der Planunterlagen bzw. in die Entscheidung über Verpflichtungen, Folgemaßnahmen und Nebenbestimmungen eingeflossen.

Die im Rahmen des Verfahrens getätigten planungs- und ausführungsrelevanten Zusagen der Vorhabenträgerin sind im Beschluss zusammengefasst und als verbindlich bestätigt (s. A VII.).

Sofern den Einwendungen und Stellungnahmen im Rahmen der Erörterung und der sich daran anschließenden Abwägung nicht entsprochen werden konnte und Einwendungen zurückzuweisen waren, wird dies - nach thematischen Schwerpunkten geordnet - nachfolgend begründet.

Mit den Trägern öffentlicher Belange ist das Benehmen hergestellt worden. Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wie die Einwendungen privat Betroffener werden teilweise in einer auf den Schwerpunkt eingekürzten Form und nur in Punkten wiedergegeben, die im Anhörungsverfahren nicht einvernehmlich geklärt werden konnten. Auf eine wörtliche Wiedergabe wird in diesen Fällen verzichtet. Die Daten privater Einwender sind, sofern auf sie Bezug genommen wird, aus Datenschutzgründen verschlüsselt.

Stellungnahmen von TÖB und sonstigen Behörden, die inhaltlich den Einwendungen entsprechen, sind bei den jeweiligen Themen behandelt und nicht extra gekennzeichnet.

Die den Beteiligten im Rahmen der schriftlichen Erörterung zugesandten Erwidern der Vorhabenträgerin zu den im Anhörungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen behalten, soweit im nachfolgenden Verfahrensverlauf nichts anderes vereinbart wurde bzw. sich die Rahmenbedingungen verändert haben, ihre Gültigkeit.

Die sich speziell auf die Ausführungsplanung und Bauausführung beziehenden Hinweise in den Stellungnahmen sind, soweit sie nicht zum Gegenstand von Festsetzungen nach A.II gemacht wurden, nicht planfeststellungsrelevant; sie sind selbstständig von der Vorhabenträgerin in der weiteren Planung bzw. bei der Vorbereitung der Baudurchführung zu beachten und fortschreitend mit den betreffenden Behörden und TÖB in weiteren Abstimmungen zu präzisieren.

Einwendungen sind sachliches, auf die Verhinderung oder Modifizierung des beantragten Vorhabens abzielendes Gegenvorbringen. Das bloße Nein, der nicht näher spezifizierte Protest und die schlichte Mitteilung, es würden Einwendungen erhoben, auf die sich der Einwender

während des Laufs der Einwendungsfrist beschränkt, stellen kein Vorbringen von Einwendungen dar (BVerwG, Urteil vom 17.07.1980 - 7 C 101.78 -, BVerwGE 60, 297 [300]; Beschluss vom 30.01.1995 - BVerwG 7 B 20.95 -; Beschluss vom 12.02.1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171 [172]; Urteil vom 26.07.2008 - 4 A 3001.07 - BVerwGE 131, 316 [325]). Dabei muss das Vorbringen so konkret sein, dass die Behörde erkennen kann, in welcher Weise sie bestimmte Belange einer näheren Betrachtung unterziehen soll (BVerwG, Urteil vom 21.06.2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 [172]; Urteil vom 30.01.2008 - 9 A 27.06 - NVwZ 2008, 678 [679]).

Einwendungen, die lediglich eine generelle Ablehnung der aktuellen Verkehrspolitik zum Ausdruck bringen, waren nicht näher zu würdigen. Es handelt sich im Rechtssinn nicht um Einwendungen.

Soweit sich einzelne Einwender in ihren schriftlichen Ausführungen vorbehalten haben, weitere Einwendungen vorzubringen, ist darauf hinzuweisen, dass solche Vorbehalte rechtlich nicht möglich sind (BVerwG, Beschluss vom 12.02.1996 - 4 A 38.95 -, NVwZ 1997, 171, [172]). § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG besagt, dass Einwendungen gegen den Plan nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Für diejenigen, die ihre schriftlichen Einwendungen fristgerecht eingereicht hatten, bestand die Möglichkeit, fristgerecht ergänzende Ausführungen vorzutragen. Bei den vorbehaltenen Einwendungen handelt es sich demgegenüber um die nicht berücksichtigungsfähige Ankündigung künftiger Einwendungen.

#### B VI.1 Auslegung

Ein Einwender beanstandet, dass bei der auslegenden Stelle trotz mehrerer Versuche kein Termin zur Einsichtnahme der ausgelegten Unterlagen vereinbart werden konnte. Die Einsichtnahme des Plans habe daher ausschließlich über die Unterlagen aus dem Internet erfolgen können.

Seit Januar 2020 breitet sich das COVID-19-Virus zunehmend auch in Deutschland aus. Die förmliche Auslegung der Unterlagen erfolgte - bedingt durch eine notwendige Korrektur - in einem verlängerten Zeitraum vom 18.09. bis 19.11.2020 gemäß der §§ 2 und 3 des Plansicherungsgesetzes im Internet. Hier konnte jeder Interessierte die vollständigen Planunterlagen unter den angegebenen Seiten einsehen. Die physische Auslegung beim Bezirksamt Reinickendorf erfolgte nur zusätzlich zur Information. Dies sowie die Ansprechpartner des Bezirkes, der Vorhabenträgerin und auch der Anhörungsbehörde waren der Bekanntmachung vom 08.09.2020 zu entnehmen, sodass dem Einwender mehrere Möglichkeiten offenstanden, sich über das Vorhaben zu informieren bzw. seine Fragen vorzutragen. Auch wenn das Bezirksamt hier nicht den individuellen Ansprüchen an die Erreichbarkeit entsprochen haben sollte, standen dem Einwender mehrere Möglichkeiten offen, sich innerhalb der verlängerten Einwendungsfrist über das Vorhaben zu informieren und seinen Einwand vorzutragen. Die vom Einwender letztendlich getätigte Einsichtnahme der Planunterlagen auf der in der Bekanntmachung angegebenen Website im Internet belegt eine erfolgreiche Einsichtnahme im Rahmen der vom Gesetzgeber eröffneten Möglichkeiten, sodass die Planfeststellungsbehörde durch die fehlgeschlagene Kontaktaufnahme mit dem Bezirksamt keine Verletzung des Verfahrens erkennt.

## B VI.2 Inanspruchnahme privater Grundstücke

Eine Grundstückseigentümerin widerspricht der geplanten bauzeitlichen Inanspruchnahme ihrer Grundstücke mit der Begründung, dass es aufgrund langfristig laufender Mietverträge faktisch nicht möglich sei, die gewünschten Grundstücke zur Verfügung zu stellen. Weiterhin befürchtet die Eigentümerin, dass mit der Inanspruchnahme der Grundstücke ihr derzeitiger Mieter den Standort komplett aufgeben und sie die Flächen nicht mehr zu den gleichen Konditionen vermieten könne, wodurch ihr dauerhaft ein wirtschaftlicher Schaden entstehe. Auch würden die Flächen von Gästen der Gewerbemieter ihrer Objekte genutzt. Die Eigentümerin befürchtet, dass mit dem Wegfall der Flächen Umsatzeinbußen der Gewerbemieter einhergehen. Da die Stellflächen auch Gegenstand der Mietvereinbarung seien, sei damit zu rechnen, dass die Mietzahlungen gekürzt werden.

Infolge der Einwendung wurde die Vorhabenträgerin aufgefordert, zu belegen, dass die Flächen für die Umsetzung des Vorhabens benötigt werden und dass auch keine zumutbaren Alternativen zur Verfügung stehen, wodurch die Inanspruchnahme ihrer Ansicht nach zwingend erforderlich sei. Der Nachweis konnte von der Vorhabenträgerin nicht geführt werden. Vielmehr wird der Eindruck bestärkt, dass die betroffenen Grundstücke als Baustelleneinrichtungsflächen für die Sanierung des an die Grundstücke der Einwenderin anschließenden Trogbauwerkes vorgesehen sind. Die Trogsanierung ist jedoch nicht Gegenstand dieses Planrechtsverfahrens.

Der Inanspruchnahme der Grundstücke kann daher mit diesem Beschluss nicht entsprochen werden. Die Grunderwerbsunterlagen wurden dementsprechend über einen Grüneintrag korrigiert.

## B VI.3 Abhängigkeit zu anderen Vorhaben im Rahmen der Umsetzung

Mehrere Träger öffentlicher Belange weisen auf eigene Vorhaben hin, die sich durch den Raumbezug bei gleichzeitiger Ausführung ihrer Vorhaben mit dem Vorhaben der BVG gegenseitig behindern würden. Hierbei handelt es sich um den Bau der „Neue Meteorstraße“, die „Sondierung von Kampfmitteln und Beseitigung von Altlasten auf dem Areal des Schumacher Quartiers“ sowie Sanierungsarbeiten an der Bundesautobahn A 111. Neben den Abhängigkeiten der Baumaßnahmen einschließlich derer Baustelleneinrichtungsflächen wird auch auf die Abhängigkeiten der bauzeitlichen Verkehrsführung hingewiesen.

Es wird gefordert, die parallel stattfindenden Baumaßnahmen durch ein gemeinsam abgestimmtes Baulogistik- und Verkehrskonzept zu koordinieren, mit dem Ziel, eine reibungslose Baustellenabwicklung zu gewährleisten und die Auswirkungen auf den Verkehr im umliegenden Stadtstraßennetz so gering als möglich zu halten. Seitens der DEGES wird darauf hingewiesen, dass die Seidelstraße Teil des übergeordneten Straßennetzes des Landes Berlin (Stufe III) sei und somit Teil der Hauptverbindungsnetze, die während der Grundinstandsetzung der BAB A 111 nach Möglichkeit frei von größeren Baumaßnahmen zu halten sind (Vorbehaltsnetz). Es sei zu gewährleisten, dass die innerstädtischen Verkehrsverbindungen während der Sanierung der A111 den verdrängten Autobahnverkehr aufnehmen können. Die

Sperrung der Seidelstraße sei mit der Grundsanierung der Bundesautobahn A 111 abzustimmen. Das Verkehrsmanagement der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz (Sen UMVK) fordert gar, dass aufgrund der umfangreichen, verkehrsorganisatorischen Maßnahmen bei gleichzeitig fehlenden Kapazitätsreserven im Straßennetz eine zeitgleiche Ausführung des Vorhabens mit der Grundsanierung der BAB A 111 ausgeschlossen werden müsse. Jegliche, auch vorbereitende Arbeiten zur Grundsanierung, die zu einer Mehrbelastung im Stadtstraßennetz Tegel führen, sei auszuschließen und zeitlich zu entkoppeln. Für Einschränkungen im Fließverkehr müsste rechtzeitig die Verkehrsführung geplant und bei der Sen UMVK Abt. VI die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß § 45 StVO beantragt werden.

Die DEGES weist auch darauf hin, dass die Baustelleneinrichtungsfläche im Bereich der Autobahnzufahrt „Seidelstraße“, die einer Sperrung der Zufahrt gleichkomme, nicht mit dem Verkehrskonzept für den Zeitraum der Grundsanierung der BAB A 111 übereinstimme.

*Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass sie bereits begonnen hätte, die erforderlichen Absprachen mit der zuständigen Autobahn GmbH Niederlassung Nord Ost zu führen. In der weiteren Bauvorbereitung erfolge die Antragsstellung an Sen UMVK Abt. VI.*

Der Einwand betrifft zwar nicht den Kern der Vorhabengenehmigung, gleichwohl wird ihm zum Teil entsprochen. Mit dem vorgelegten Konzept hat die Vorhabenträgerin dargelegt, dass die Abwicklung des Vorhabens und bauzeitliche Verkehrsführung grundsätzlich möglich ist. Dem haben die Einwender nicht widersprochen. Die Einwender haben ihrerseits dargelegt, dass eine enge Abstimmung des Vorhabens mit ihren Vorhaben zwingend erforderlich ist, um eine störungsfreie Umsetzung aller Vorhaben unter Beachtung der Flächenverfügbarkeit und einer leistungsfähigen Verkehrsabwicklung sicherstellen zu können. Da in der Regel nicht absehbar ist, unter welchen verkehrlichen Rahmenbedingungen die bauzeitliche Verkehrsführung zum letztendlich geplanten Zeitraum der Umsetzung des Vorhabens vorliegen, hat es sich bewährt, die bauzeitliche Verkehrsführung nicht festzusetzen. Somit obliegt es der Vorhabenträgerin in Abstimmung mit den Trägern anderer großer (Verkehrsbau)Vorhaben, ein Baustellen- und Verkehrskonzept zu entwickeln und den Fachbehörden zur Zustimmung vorzulegen. In diesem Zusammenhang wird auf die Nebenbestimmungen A II.2 - Inanspruchnahme von Grundstücken und A II.3.2 - straßenverkehrsbehördliche Belange hingewiesen. Dabei sollte nicht vernachlässigt werden, dass es sich hier um ein Vorhaben zur Aufrechterhaltung des ÖPNV handelt; eine funktionierende U6 trägt zur Entlastung vom motorisierten Individualverkehr bei.

#### B VI.4 Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung

Die anfänglich vorgetragene Position der SenUMVK Abteilung Verkehr, dass die für die Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (UL 19) zugrunde gelegte Verkehrsbelegung von 192 Fahrten für den Tageszeitraum (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und 27 Fahrten in der Nacht (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) einer aufgrund der eingeschränkten Verfügbarkeit von Fahrzeugen reduzierten Fahrtenzahl entspräche, wurde durch bilaterale Abstimmungen auf Grundlage detaillierterer Informationen der Vorhabenträgerin im Laufe des Anhörungsverfahrens aufgegeben.

#### B VI.5 Schienenersatzverkehr

Ein Einwender befürchtet, dass der über den Zeitraum der 2-jährigen Bauzeit andauernde Ersatzverkehr das Fahrgastaufkommen in den Spitzenzeiten nicht bewältigen könne, zumal für den Bus-Ersatzverkehr kein eigener Fahrstreifen zur Verfügung stünde. Die ungenügende Bewältigung des U-Bahn Ersatzverkehrs stehe im Widerspruch zu politischen und gesetzlichen Vorgaben. Im Mobilitätsgesetz des Landes Berlin sei angeführt, dass „komfortables Vorkommen in Bussen und Bahnen wichtige Aspekte der stadtverträglichen Mobilität“ seien. Im Nahverkehrsplan würde die Zielsetzung dargestellt, dass die Zugfolge der U6 in den kommenden Jahren auf einen 3,3 Minuten-Takt verstärkt werden solle.

*Die Vorhabenträgerin erwidert hierauf, dass sie geplant habe, einen klassischen Schienenersatzverkehr zwischen U Kurt-Schumacher-Platz und U Alt-Tegel mit Bussen einzurichten. Sie plane mindestens in der Hauptverkehrszeit einen 1,7-bis 2-Minuten-Takt, der dem Maximum an möglicher Streckenbelastung entspreche. Die Fahrzeuge, die zum Einsatz kommen sollen, böten bei Vollaustattung Platz für etwa 100 Fahrgäste. Um den Schienenersatzverkehr so reibungslos wie möglich über die Wegstrecke zu führen, seien Bussonderfahrstreifen und die Aufweitung vorhandener Haltestellenflächen vorgesehen, damit an den Haltestellen mehrere Fahrzeuge gleichzeitig halten könnten. Die zu bedienenden Haltestellen orientierten sich an den Bahnhöfen der U-Bahnlinie U 6 und befänden sich meist an den Haltestellenstandorten der Linie N6. Die Planungen zum Schienenersatzverkehr erfolgten in Abstimmung mit den Verkehrsverwaltungen des Landes Berlin (Sen UMVK Abt. IV und VI), dem Bezirksamt Reinickendorf, der Polizei und der Autobahn GmbH.*

Die Besorgnis ist verständlich, gleichwohl geht der Einwand fehl, da er nicht die Vorhabengenehmigung betrifft. Im Rahmen der Erwidern legt die Vorhabenträgerin jedoch dar, wie sie beabsichtigt, den Schienenersatzverkehr vorzunehmen. In den mit dem Antrag eingereichten Plänen zur bauzeitlichen Verkehrsführung (UL 13) sind die von der Vorhabenträgerin angesprochenen Bussonderfahrstreifen bereits enthalten. Das Abstellen auf das Mobilitätsgesetz greift insofern nicht, da es sich hier um eine temporäre Maßnahme handelt, die dazu dient, das im Nahverkehrsplan vorgesehene Konzept auf Dauer sicherzustellen. Dass es im Rahmen von Baumaßnahmen zu verkehrlichen Einschränkungen für alle Verkehrsteilnehmenden kommen kann, ist zur Sicherstellung der langfristigen Ziele leider nicht zu vermeiden und von der Allgemeinheit hinzunehmen. Mit dem Schienenersatzverkehr kann kein gleichwertiger Ersatz für den U-Bahnverkehr geschaffen werden. Es ist auch davon auszugehen, dass in dem Zeitraum der Einschränkungen ein Teil der Fahrgäste auf alternative ÖPNV-Verbindungen oder auf andere Transportmittel ausweicht. Das Konzept für den Ersatzverkehr dient lediglich zum Nachweis, dass der Ersatzverkehr mit verhältnismäßigen Einschränkungen durchführbar ist, es wird mit diesem Beschluss nicht festgeschrieben. Gleichwohl ist von allen Beteiligten während der Bauzeit auch ein Schienenersatzverkehr von angemessener Qualität im Sinne des § 32 Abs. 5 MobG BE zu berücksichtigen.

#### B VI.6 Denkmalschutz

##### Würdigung des Denkmalschutzes

Es wird bemängelt, dass nicht alle Baudenkmale unter Denkmalschutz aufgenommen wurden. Die Baudenkmale, die in Bezug auf das Vorhaben unter Denkmalschutz stehen, sind die folgenden: U-Bahnhof Holzhauser Straße mit Brücke (Obj.-Dok.-Nr. 09012055); U-Bahnhof Otisstraße mit Brücke (Obj.-Dok.-Nr. 09012223); Bahnbrücke über die Seidelstraße / Scharnweberstraße (Obj.-Dok.-Nr. 09012327); U-Bahnhof Scharnweberstraße (Obj.-Dok.-Nr. 09012351). Laut LDA sind alle diese betroffenen Baudenkmale in den Antrag / Erläuterungsbericht aufzunehmen, nicht nur zwei davon.

*Die Vorhabenträgerin erwidert, dass [der] Inhalt dieser Planfeststellung nur die Dammsanierung, der Ersatzneubau Brücke Seidelstraße, die Grundinstandsetzung und der barrierefreie Ausbau des U-Bahnhofes Holzhauser Straße sei.*

Das Landesdenkmalamt antwortet darauf, dass eine Reihe von betroffenen Denkmälern genannt worden sei, die in den Erläuterungsbericht aufzunehmen seien. Eine Aussage dazu fehle in der Erwiderung jedoch. Ohne eine Positionierung der Vorhabenträgerin zu dieser Thematik bzw. ohne Zusendung eines aktuellen Standes des Berichtes sei das LDA nicht in der Lage, die Erledigung dieses Punktes zu überprüfen.

Im Rahmen der UVP-Prüfung wurden unter 4.7 die angesprochenen Denkmale aufgeführt, weiterhin wird angeführt, dass sich zwar weitere Baudenkmale in einer Entfernung von etwa 200 m zur U-Bahnstrecke befinden, jedoch auf Grund von räumlichen Barrieren wie Häuserreihen oder Vorbelastungen, wie stark frequentierten Verkehrswegen keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten seien. Dem hat das Landesdenkmalamt nicht widersprochen. Da die Denkmäler in den Unterlagen aufgeführt sind, und auch das Denkmalamt erkannt hat, welche Denkmäler von dem Vorhaben berührt sind, hat die vorgelegte Unterlage ihren Zweck erfüllt. Eine Korrektur des Erläuterungsberichtes hält die Planfeststellungsbehörde daher für nicht erforderlich.

## B VII Gesamt abwägung

Die Planfeststellungsbehörde kommt bei einer zusammenfassenden Bewertung aller Umstände zu dem Ergebnis, dass die mit dem Vorhaben verfolgten Ziele erreicht werden können. Nach einer Gesamt abwägung aller durch das Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange wird dem Antrag der Vorhabenträgerin nach Maßgabe der im verfügbaren Teil getroffenen Entscheidungen, Nebenbestimmungen und Zusagen entsprochen. Dabei sind alle für und gegen das Vorhaben sprechenden Belange abgewogen worden.

C

### Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf der Tarifstelle 7101 b) aus dem Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührenordnung. Die Festsetzung der Gebühr ergeht mit einem gesonderten Bescheid.

D

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses Klage beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin erhoben werden.

Hinsichtlich der Gebühren entfällt nach § 80 Absatz 2 Nr. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die aufschiebende Wirkung. Ihre Verpflichtung zur termingerechten Zahlung bleibt daher auch bei Einlegung der Klage bestehen.

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz  
- IV E 1 -

Im Auftrag

Wanzek

Berlin, den 28.07.2022



## E

### Hinweise

Die Anfechtungsklage gegen den Planfeststellungsbeschluss für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für U- bzw. Straßenbahnen hat gemäß § 29 Abs. 6 PBefG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses bei dem oben genannten Gericht gestellt und begründet werden. Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt. Der Planfeststellungsbeschluss wird zudem nach § 74 Abs. 4 VwVfG denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zugestellt.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes unter Berücksichtigung der Maßgaben des Planungssicherungsgesetzes i.V.m. den jeweils geltenden Verordnungen zur CoVid-19-Pandemie des Landes Berlin in der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz für zwei Wochen zur Einsicht ausgelegt; der Ort und die Zeit der Auslegung wird durch die Veröffentlichung im Internet, im Amtsblatt für Berlin und in drei Berliner Tageszeitungen ortsüblich bekannt gemacht. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; hierauf wird in der Bekanntmachung hingewiesen.

F

**Abkürzungsverzeichnis**

Abs.	Absatz
ABSV	Allgemeiner Blinden- und Sehbehindertenverein
Abt.	Abteilung
AG	Aktiengesellschaft
ALK-Berlin	Automatisierte Liegenschaftskarte Berlin
AV Geh- und Radwege	Ausführungsvorschrift zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege
AVV Baulärm	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen
BAB	Bundesautobahn
Bd.	Band
Bauph.	Bauphase
BaumSchVO	Baumschutzverordnung
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BAnz	Bundesanzeiger
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BerlStrG	Berliner Straßengesetz
BE-Flächen	Baustelleneinrichtungsflächen
BGG	Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen
BImSchG	Bundesimmissionsschutzgesetz
BImSchV	Bundesimmissionsschutzverordnung
BLN	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz
BNatschG	Bundesnaturschutzgesetz
BReWa-BE	Begrenzung von Regenwassereinleitungen bei Bauvorhaben in Berlin
BOStrab	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahn
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVG	Berliner Verkehrsbetriebe
bzw.	beziehungsweise
cm	Zentimeter
DEGES	Die Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
db(A)	Dezibel
DIN	Deutsches Institut für Normung e.V.
DSchG Bln	Denkmalschutzgesetz Berlin
EP	Einzelprobe
EW	Entwässerung
ff.	fortfolgend

FStrG	Bundesfernstraßengesetz
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Gesch.Z.	Geschäftszeichen
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt
HGW	höchster Grundwasserstand
h	Stunde
ha	Hektar
HEB	HEB- oder Doppel T-Träger
HGW/zeHGW	Höchster Grundwasserstand/ zu erwartender höchster Grundwasserstand
Hz	Hertz
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
juris	Juristische Informationssystem für die Bundesrepublik Deutschland
km	Kilometer
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz
KrW /AbfG Bln	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts-und Abfallgesetz Berlin)
l	Liter
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfB	Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung
LGBG	Landesgleichberechtigungsgesetz
Lit.	von lateinisch littera ‚Buchstabe‘
LImSchG Bln	Landesimmissionsschutzgesetz Berlin
lit.	littera (= Buchstabe)
LuffVG	Luftverkehrsgesetz
LWAeq	Schallleistungspegel an der Schallquelle
m	Meter
m <sup>2</sup>	Quadratmeter
m <sup>3</sup>	Kubikmeter
mbH & Co. KG	mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MobG BE	Berliner Mobilitätsgesetz
MP	Mischprobe
m.w.Nachw.	Mit weiteren Nachweisen
NatSchG	Naturschutzgesetz
NHN	Normalhöhennull

NO2	Stickstoffdioxid
Nr.	Nummer
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
Obj.-Dok.-Nr.	Objekt-Dokumentations-Nummer
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PBefG	Personenbeförderungsgesetz
RAS-LP4	Richtlinien für die Anlage von Straßen. Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen
Rn.	Randnummer
Rs.	Rechtssache
S.	Satz
s	Sekunde
SBB	Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH
SenStadtUm	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt
SenSW	Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen
SenUVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz
SenUMVK	Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz
SGA	Straßen- und Grünflächenamt
SoAbfEV	Verordnung über die Andienung gefährlicher Abfälle und die Sonderabfallgesellschaft - Sonderabfallentsorgungsverordnung
StVO	Straßenverkehrsordnung
t	Tonne
TAB	Technische Aufsichtsbehörde
TR LAGA M20	Technische Richtlinie Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall, Mitteilung Nr. 20
TÖB	Träger öffentlicher Belange
u.a.	unter anderem
UmNat	Umwelt- und Naturschutzamt
UL	Unterlage
usw.	und so weiter
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG-Bln	Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VDI-Richtlinie	Verein Deutscher Ingenieure
VGebO	Verwaltungsgebührenordnung
vgl.	vergleiche
VLB	Verkehrslenkung Berlin
Vorbem.	Vorbemerkung(en)

VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
VwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
z.B.	zum Beispiel
ZustKat Ord	Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
zzgl.	zuzüglich

G

Fassungs- und Fundstellennachweis

<b>16. BImSchV</b>	16. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - <b>16. BImSchV</b> ) vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1036), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. November 2020 (BGBl. I S. 2334)
<b>26. BImSchV</b>	26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder - <b>26. BImSchV</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)
<b>32. BImSchV</b>	32. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - <b>32. BImSchV</b> ) vom 29. August 2002 (BGBl. I S. 3478), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146)
<b>AV Geh- und Radwege</b>	Ausführungsvorschriften zu § 7 des Berliner Straßengesetzes über Geh- und Radwege ( <b>AV Geh- und Radwege</b> ) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch § 8 des Gesetzes vom 04. Dezember 2008 (GVBl. S. 466; Berichtigung Abl. Nr. 27/2013 S. 1206; Änderung Abl. Nr. 29/2014 S. 1349)
<b>AVV Baulärm</b>	Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - vom 19. August 1970 ( <b>AVV Baulärm</b> , Beilage zum Bundesanzeiger Scherz. - Nr. 160 vom 01. September 1970)
<b>BaumSchVO</b>	Verordnung zum Schutze des Baumbestandes in Berlin (Baumschutzverordnung - <b>BaumSchVO</b> ) vom 11. Januar 1982 (GVBl. S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 1 Fünfte Änderungsverordnung vom 08. Mai 2019 (GVBl. S. 272)
<b>BauNVO</b>	Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - <b>BauNVO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)
<b>BBodSchG</b>	Bundes-Bodenschutzgesetz ( <b>BBodSchG</b> ) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306)
<b>BBodSchV</b>	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung ( <b>BBodSchV</b> ) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598); V aufgehoben durch Art. 5 Abs. 1 Satz 2 V v. 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598) mWv 1. August 2023
<b>BerlStrG</b>	Berliner Straßengesetz ( <b>BerlStrG</b> ) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
<b>BGG</b>	Gesetz zur Gleichstellung behinderte Menschen - Behindertengleichstellungsgesetz ( <b>BGG</b> ) vom 27. April 2002 (BGBl. I S. 1468), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 760)

<b>BImSchG</b>	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - <b>BImSchG</b> ), vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. September 2021 (BGBl. I S. 4458)
<b>BNatSchG</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - <b>BNatSchG</b> ) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908)
<b>BOStrab</b>	Verordnung über den Bau und Betrieb der Straßenbahnen (Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung - <b>BOStrab</b> ) vom 11. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2648), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung zur Änderung der Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung vom 01. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1410)
<b>DSchG Bln</b>	Gesetz zum Schutz von Denkmälern in Berlin (Denkmalschutzgesetz Berlin - <b>DSchG Bln</b> ) vom 24. April 1995 (GVBl. S. 274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1167)
<b>FStrG</b>	Bundesfernstraßengesetz ( <b>FStrG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2022 (BGBl. I S. 922)
<b>KrWG</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - <b>KrWG</b> ) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436)
<b>KrW-/AbfG Bln</b>	Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen in Berlin (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz Berlin - <b>KrW-/AbfG Bln</b> ) vom 21. Juli 1999 (GVBl. S. 413), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02. Dezember 2020 (GVBl. S. 1444)
<b>LImSchG Bln</b>	Landes-Immissionsschutzgesetz Berlin ( <b>LImSchG Bln</b> ) vom 05. Dezember 2005 (GVBl. S. 735, ber. 2006 S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Februar 2010 (GVBl. S. 38)
<b>MobG BE</b>	Berliner Mobilitätsgesetz ( <b>MobG BE</b> ) vom 5. Juli 2018 (GVBl. S. 464), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
<b>NatSchG Bln</b>	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege von Berlin (Berliner Naturschutzgesetz - <b>NatSchG Bln</b> ) vom 29. Mai 2013 (GVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1166)
<b>PBefG</b>	Personenbeförderungsgesetz ( <b>PBefG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822)



<b>PlanSiG</b>	Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - <b>PlanSiG</b> ) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353)
<b>StVO</b>	Straßenverkehrs-Ordnung ( <b>StVO</b> ) vom 06. März 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)
<b>UVPG</b>	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung ( <b>UVPG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
<b>UVPG-Bln</b>	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - <b>UVPG-Bln</b> ) vom 07. Juni 2007 (GVBl. S. 222), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung in Berlin vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612)
<b>VwGO</b>	Verwaltungsgerichtsordnung ( <b>VwGO</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4650)
<b>VwVfG</b>	Verwaltungsverfahrensgesetz ( <b>VwVfG</b> ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 24 Absatz 3 des Gesetzes vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2154)
<b>VwVfG BE</b>	Gesetz über das Verfahren der Berliner Verwaltung ( <b>VwVfG BE</b> ) vom 21. April 2016 (GVBl. S. 218), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1117)
<b>WHG</b>	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - <b>WHG</b> ) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901)